Bulaea Lichatschovi Humm. Bei Grado, VI. 1900, mehrere Exemplare gekötschert (Czernohorsky).

Platynaspis luteorubra ab. *Karamani* Wse. In der Umgebung von Triest, vereinzelt: San Sabba, 19. IV. 1903, 1 Exemplar, und Muggia, 3. V. 1903, 1 Exemplar (Czernohorsky).

Anmerkung. Jene Arten, denen in obiger Aufzählung keine spezielle Angabe des Sammlers beigegeben ist, wurden von mir selbst gesammelt und befinden sich in meinem Besitze.

Das Prioritätsprincip in der naturwissenschaftlichen Nomenclatur und seine praktische Durchführung.

Von Dr. Karl Daniel.

Als elementarste Ausdrucksform naturwissenschaftlich-systematischer Forschungsergebnisse war die Nomenclatur wiederholt Gegenstand und Zielpunkt praktischer Vorschläge, kritischer Abhandlungen und lebhafter Controversen. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts bildete sie bereits mehrmals einen wichtigen Programmpunkt in den Beratungen berufener Körperschaften. Mehr als irgend eine andere, ihr gleichgeordnete Materie einheitlicher Regelung bedürftig, musste die Bahn, innerhalb deren sich ihre organische Ausgestaltung auf der von Linné geschaffenen, breiten Grundlage*) vollziehen sollte, naturgemäss durch grosszügige, das gesamte Gebiet der organisirten Natur berücksichtigende Gesichtspunkte bestimmt sein. Die zunächst von engeren Kreisen ausgearbeiteten Normen**) — ich nenne hier nur die nach Form und Inhalt gleich mustergiltigen »Gesetze der entomologischen Nomenclatur« (Berl. Entom. Zeitschr. 2., p. XI—XXII; 1858) — wurden wohl dem Wesen der Sache vollkommen gerecht, doch fanden solche, oft ausdrücklich nur für Teilgebiete der naturwissenschaftlichen Disciplin bestimmte Regeln wohl hauptsächlich wegen dieser Beschränkung und der dadurch bedingten Einseitigkeit nicht die ihnen gebührende Beachtung. Erst als mit der periodischen Abhaltung internationaler Congresse eine Instanz geschaffen war, deren Beschlüsse den

---

*) Das Binom wurde in der zoologischen Nomenclatur zwar bereits vor und unabhängig von Linné von mehreren Autoren benützt (Lang 1722, Tournefort 1742, Klein 1753, Clerck 1757, Adanson 1757), doch waren praktische Gründe dafür bestimmend, das Jahr 1758 (conf. pag. 325 und 337) als Ausgangspunkt der für die zoologische Nomenclatur maßgebenden Zeitrechnung festzusetzen.

**) Eine Uebersicht sämtlicher bis zum Jahre 1889 erschienenen Veröffentlichungen, die mit der Regelung der Nomenclaturfrage in Beziehung stehen, findet sich im »Compte-rendu des séances du Congrès international de Zoologie, Paris 1889«, p. 334—336.

Charakter einer Meinungskundgebung aller maßgebenden Persönlichkeiten und Corporationen tragen, war die wichtigste Voraussetzung zur Schaffung und Codificirung einheitlicher Normen für die alle Zweige der beschreibenden Naturwissenschaften *) gemeinsam berührenden Fragen erfüllt.

Auf dem 1. internationalen Zoologen-Congress zu Paris (1889) legte Professor Blanchard unter dem Titel »De la Nomenclature des Êtres Organisés« den Entwurf zu einer Sammlung von Regeln vor, die den auf Einigung in Nomenclaturfragen abzielenden Verhandlungen als Grundlage dienen sollten. Die in demselben enthaltenen Artikel wurden bis auf einige (der Beschlussfassung eines späteren Congresses vorbehaltenen) angenommen und als »Règles de la Nomenclature des Êtrês Organisés« in dem Sitzungsberichte des Congresses niedergelegt. Nachdem dieselben auf den folgenden Versammlungen (Moskau 1892, Leiden 1895, Cambridge 1898) eine weitere Ausgestaltung erfahren hatten, wurden auf dem 5. internationalen Zoologen-Congress zu Berlin (1901) die Vorschläge der auf dem Leidener Congress eingesetzten Nomenclatur-Commission zum Beschluss erhoben und in deutscher, französischer und englischer Sprache veröffentlicht.

Die »Regeln der zoologischen Nomenclatur nach den Beschlüssen des 5. internationalen Zoologen-Congresses (Berlin 1901)«**) bestehen, abgesehen von den »Ratschlägen«, ***) deren Befolgung empfohlen wird, aus 32 Paragraphen, †) die sich auf folgende Abschnitte verteilen: I. Die zoologische Nomenclatur; II. Der Gattungsname; III. Der Artname; IV. Ueber die Schreibweise der Gattungs- und Artnamen; V. Die Spaltung

---

*) Zunächst ist dies nur insoferne erreicht, als sowohl die Botaniker, die Zoologen und die Paläontologen (letztere zusammen mit den Mineralogen) gesondert internationale Versammlungen abhalten. Die mineralogische Nomenclatur, auf rein mononominaler Basis beruhend, kann schon wegen der fundamental verschiedenen Bedeutung des Speciesbegriffes wohl nie mit der botanisch-zoologisch-paläontologischen Nomenclatur in Uebereinstimmung gebracht werden. Sie scheint auch in ihrem gegenwärtigen Entwicklungsstadium noch nicht zu einheitlicher, internationaler Regelung geeignet, nachdem insbesondere die Versuche, eine wissenschaftliche Nomenclatur auf Grund der chemischen Constitution des zu benennenden Materials einzuführen, vorerst als gescheitert betrachtet werden müssen.

**) Ein Separat-Abdruck aus dem Bericht über die Congress-Verhandlungen erschien bei Gustav Fischer in Jena (1902).

***) Die Ratschläge den Regeln zu coordiniren, steht, abgesehen von rein sachlichen Bedenken, im Widerspruch mit dem officiellen Wortlaute des Titels der Bestimmungen über die zoologische Nomenclatur, sie können daher eigentlich nur in Form eines Anhanges oder Supplements aufgenommen werden.

†) Von denen die beiden ersten im Gegensatze zu allen übrigen de facto zu einem einzigen vereinigt sind. Empfehlenswert wäre es gewesen, die Paragraphen nicht, wie es geschehen, innerhalb der einzelnen oben aufgezählten Abschnitte separat, sondern, sofern man nicht überhaupt auf jede gruppenweise Gliederung verzichten wollte, ohne Rücksicht auf die letzteren durchlaufend zu nummeriren, wie es auch tatsächlich im französischen Text, der sich auch in manch' anderer Beziehung zu seinem Vorteil vom deutschen und englischen unterscheidet, geschah. Man hätte dann einfach z. B. citiren können »nach § n der Nomenclatur-Regeln«, so muss ganz überflüssigerweise noch die Nummer des Abschnittes beigefügt werden. Noch möchte ich hier bemerken, dass den folgenden Ausführungen überall, soweit nichts anderes bemerkt, der deutsche Text der internationalen Nomenclatur-Regeln zu Grunde gelegt ist.

und Vereinigung von Gattungen und Arten, VI. Der Name der Familien und Unterfamilien und VII. Das Prioritätsgesetz. Es fällt hier die ausserordentliche Ungleichwertigkeit der durch Nummerirung und Schriftcharakter der Titel formell coordinirten Abschnitte auf. Tatsächlich zerfallen die »Regeln« in zwei nach ihrem Inhalte scharf zu trennende Teile, deren jeder einen Paragraphen enthält, der wegen seiner principiellen Bedeutung als Grundsatz hervorgehoben zu werden verdient, während alle übrigen mehr den Charakter von Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen tragen. Um die erwähnte Zweiteilung deutlicher zum Ausdruck zu bringen, wähle ich unter den bereits vorliegenden Titeln die mir zur Bezeichnung der beiden Abschnitte am geeignetsten erscheinenden aus:

I. Teil: »Die zoologische Nomenclatur.« *)

Dieser Teil umfasst die Abschnitte Nr. I § 1, § 2, § 7 und § 8, Nr. II, Nr. III, Nr. IV und Nr. VI der Nomenclatur-Regeln. Der hier einschlägige erste Grundsatz, der mit Recht die Reihe der Paragraphen eröffnet und mit seinen Ergänzungsbestimmungen die Erzielung der Einheitlichkeit der Nomenclatur in formaler Beziehung zu verwirklichen bestimmt ist, lautet:

» Die wissenschaftliche Benennung der Tiere ist für das Subgenus «
» und alle übergeordneten Kategorien monominal, für die Species bi- «
» nominal, für die Subspecies trinominal. «
» Die wissenschaftlichen Namen der Tiere sind lateinische Worte «
» oder gelten als solche. «

Die weiteren Bestimmungen beziehen sich im wesentlichen auf die Wahl, Bildung und Schreibweise der Namen und geben mir hier um so weniger Anlass zu einer eingehenden Besprechung, als sie an dem in der Entomologie eingeführten Gebrauche nur wenig ändern und Erörterungen über diesen Teil der Nomenclaturfrage ausserhalb des Bereiches meines eigentlichen Themas liegen. Höchstens könnte erwähnt werden, dass nach Abs. IV § 3 unter bestimmten Umständen nicht wie bisher derjenige als Autor eines Namens zu gelten habe, der denselben veröffentlichte und definirte **), ferner dass nach Abs. III § 2 der Genitiv bei masculinischen Dedicationsnamen allgemein durch Anhängen der Endung i zu bilden sei, also Namen wie *Spinolai, Costai, Fabriciusi* etc. gegenüber *Spinolae, Costae, Fabricii* vorzuziehen sind und dass nach Abs. IV § 2 Eigennamen bezw. Vornamen, wenn sie zur Artbenennung benützt werden, mit grossen Anfangsbuchstaben geschrieben werden können. ***)

---

*) Dieser Titel ist nicht ganz zutreffend, da in dem zugehörigen Abschnitt nicht die zoologische Nomenclatur in ihrem ganzen Umfang, sondern nur ein Teilgebiet, nämlich die formale Seite derselben, behandelt wird. Ich übernehme denselben indes von der ursprünglichen Fassung, wie manches andere nicht ganz einwandfreie, da ich Aenderungen nur da vorzuschlagen beabsichtige, wo mir dieselben als sehr wünschenswert oder notwendig erscheinen.

**) Nach dem erwähnten Paragraphen ist z. B. für sämtliche in der »Entomologia Parisiensis« (1785) aufgestellten Arten nicht Fourcroy, sondern Geoffroy, von dem die Diagnosen stammen, als Autor zu citiren.

***) Im Text der Nomenclatur-Regeln ist diese Schreibweise durchwegs bevorzugt.

II. Teil: »Das Prioritätsgesetz.«

Die Abschnitte Nr. I § 4, § 5 und § 6, Nr. V und Nr. VII. Der zweite Grundsatz, dessen Hauptaufgabe darin besteht, die Stabilisirung der formal einwandfreien, den Forderungen des 1. Grundsatzes und seiner Ergänzungsbestimmungen entsprechenden Nomenclatur durchzuführen, lautet:

» Gültiger Name einer Gattung oder einer Art*) kann nur der «
» Name sein, mit dem sie zuerst bezeichnet worden ist, unter der Be- «
» dingung, «
» a) dass dieser Name veröffentlicht und definirt oder angedeutet «
» worden ist, und «
» b) dass der Autor den Grundsätzen der binären Nomenclatur folgte. «

Hier fällt zunächst sub lit. b eine Einschränkung der für die Gültigkeit eines Namens festgesetzten Bedingungen auf, die sich aus der Fassung der Paragraphen des 1. Teiles nicht erklären lässt. Es wird nur die Befolgung der Grundsätze der binären Nomenclatur gefordert, während demnach z. B. Verstösse gegen die Bestimmungen in den Abschnitten Nr. III und IV ohne Einfluss auf die Gültigkeit eines Namens sein sollen. Eine derartige Unterscheidung ist in Anbetracht der gemeinschaftlichen Bezeichnung der Paragraphen als »Regeln« nicht zulässig. Da Regeln, deren Nichtbefolgung keinerlei Consequenzen nach sich zieht, wertlos sind, müssen alle jene Bestimmungen aus dem 1. Teil entfernt werden, die sich zur allgemeinen Durchführung nicht eignen.**) Der Rest wird und muss dann so beschaffen sein, dass er das derzeitige Minimum jener Bedingungen repräsentirt, von deren Erfüllung die Gültigkeit eines Namens, soweit die formale Seite in Betracht kommt, abhängig zu machen ist. Sind die

*) Demnach findet dieser Grundsatz keine Anwendung auf der Gattung übergeordnete Kategorien, sowie die Unterabteilungen der Art (bezw. Subspecies). Besonders letztere Einschränkung der Wirksamkeit des Prioritätsgesetzes scheint mir von nicht zu unterschätzender, praktischer Bedeutung, indem seine strenge Durchführung, namentlich bei Anwendung der quaternären Nomenclatur und bei Berücksichtigung von Aberrationen und Monstrositäten, zu manchen Unbequemlichkeiten führt. Da die Subspecies der Art nomenclatorisch coordinirt ist, gilt auch für sie das Prioritätsgesetz in seinem vollen Umfange.

) Unter den dem 1. Teil der »Regeln« zuzuweisenden Bestimmungen findet sich nur eine einzige, die wohl in weiteren Kreisen Anlass zu Bedenken geben dürfte, ich meine die Vorschriften über die Genitivbildung bei Dedicationsnamen. Man wird sich aber mit Rücksicht auf die Tendenz, als deren Ausdruck die »Regeln« gelten und in Anbetracht der Autorität, die der beschliessenden Körperschaft zukommt, fügen und persönliche Bedenken, mögen sie auch noch so begründet sein, unterdrücken müssen. Andererseits ist es ein Erfordernis, auf offenkundige Mängel, die mit der Auffassung der betr. Bestimmung als »Regel« in Zusammenhang stehen, hinzuweisen. Muss z. B. ein Name *Guillebelli* Muls. oder *Doriae* Bris., weil er nicht nach Nr. V § 2 gebildet ist, als nomenclatorisch ungültig betrachtet und durch einen anderen, etwa *Guillebeaui* auct. X oder *Doriai* auct. Y ersetzt werden? Da in solchen Fällen nachweisbar weder ein Schreib- noch ein Druckfehler, noch ein Fehler in der Transscription vorliegt, der einfach durch Correctur zu beseitigen wäre, so muss wohl im erwähnten Sinne entschieden werden. Andernfalls wäre eine entsprechende Erweiterung des Absatzes I § 8 oder die Transferirung der betr. Bestimmung unter die »Ratschläge«, nicht zu vermeiden. Vergl. auch F. Poche: Ueber die Trennung der »Ratschläge« und »Regeln« in den neuen internationalen Nomenclatur-Regeln (Zool. Anz. **27., 295—297; 1904).

»Regeln« des 1. Teiles in diesem Sinne revidirt, so kann lit. b des 2. Grundsatzes eine Fassung erhalten, die den inneren, organischen Zusammenhang zwischen dem 1. und 2. Teil der »Regeln« voll, ohne jede Beschränkung zum Ausdruck bringt. Befremdend wirkt in Absatz VII § 1 die Ignorirung des elementarsten der durch das Prioritätsgesetz zu entscheidenden Fälle, nämlich desjenigen der Homonymie. Es ist zwar dieser Fall bereits durch die Bestimmungen sub Nr. I § 4, § 5 und § 6 vorgesehen und erledigt, doch liegt hier eine so ausgesprochen ins Bereich des Prioritätsgesetzes fallende Frage vor, dass sie logischerweise nur innerhalb des Rahmens desselben behandelt werden kann. Auf Grund dieser Erwägungen wäre dem fraglichen Paragraphen zunächst folgende Fassung zu geben:

Gültiger Name einer Gattung oder einer Art kann nur der Name sein, mit dem sie zuerst bezeichnet worden ist, unter der Bedingung,

a) dass dieser Name in formaler Beziehung den für die zoologische Nomenclatur allgemein geltenden Regeln entspricht,*)

b) dass dieser Name veröffentlicht und definirt oder angedeutet worden ist, und

c) dass dieser Name nicht bereits früher zur Benennung einer anderen Gattung oder einer anderen congenerischen Art verwendet wurde.

Da es sich indes hier streng genommen nicht um die Gültigkeit, sondern um die Prioritätsberechtigung**) eines Namens handelt, so möchte ich mir erlauben, mit Berücksichtigung dieser Unterscheidung folgende Formulirung des 2. Grundsatzes vorzuschlagen, wobei ich lit. a der ursprünglichen Fassung zunächst unverändert übernehme, mir aber vorbehalte, auf den Inhalt derselben eingehend zurückzukommen:

Prioritätsberechtigter Name einer Gattung oder einer Art kann nur ein nomenclatorisch gültiger Name sein, mit dem sie zuerst bezeichnet wurde, unter der Bedingung, dass dieser Name nicht bereits früher zur Benennung einer anderen Gattung oder einer anderen congenerischen Art verwendet wurde.

Nomenclatorisch gültig ist ein Name, wenn er

a) in formaler Beziehung den für die zoologische Nomenclatur allgemein geltenden Regeln entspricht und

b) veröffentlicht und definirt oder angedeutet worden ist.

Diese Bestimmungen sind auch auf (das Subgenus und) die

---

*) Diese Bedingung ist den beiden anderen voranzustellen, da ihre Nichterfüllung jede weitere Prüfung überflüssig macht.

**) Auch nicht prioritätsberechtigte Namen können gültig sein, im Gegensatz zu den ungültigen Namen, die gegen die für die zoologische Nomenclatur festgelegten Regeln (im engeren Sinne), insbesondere gegen Nr. I § 1 und § 2 verstossen oder weder veröffentlicht noch definirt worden sind. Das Prioritätsgesetz findet überhaupt nur Anwendung auf nomenclatorisch gültige Namen und scheidet diese in prioritätsberechtigte und der Priorität verlustige.

Subspecies anzuwenden. Ein Subspeciesname ist in der Gattung nur einmal zulässig.*)

Wie in dem Abschnitte »Die zoologische Nomenclatur« die beiden ersten Paragraphen formell zu einem einzigen vereinigt sind und gemeinschaftlich wegen ihrer überwiegenden Bedeutung gegenüber den folgenden als Grundsatz bezeichnet werden können, so empfiehlt es sich auch hier, § 2 des VII. Absatzes

» Die zehnte Ausgabe des Linné'schen Systema Naturae, 1758, ist «
» das Datum der consequenten allgemeinen Anwendung des binären «
» Nomenclatursystems in der Zoologie. Es wird daher dieses Datum «
» als der Ausgangspunkt der zoologischen Nomenclatur und der Wirk- «
» samkeit des Prioritätsgesetzes angenommen »

mit dem bereits besprochenen § 1 desselben Absatzes zu einem einzigen zusammenzulegen. Dieser Complex enthält dann die Grundforderungen des Prioritätsgesetzes, und da ich mich im Laufe dieser Abhandlung nur mit diesen zu beschäftigen gedenke, werde ich diese beiden Artikel mit den später anzugliedernden Ergänzungen im folgenden der Einfachheit halber kurz als »das Prioritätsgesetz« bezeichnen. Bei der von mir vorgeschlagenen Zweiteilung des gesamten Stoffes müssen die Paragraphen des V. Absatzes sämtlich dem 2. Teil zugewiesen werden, da bei der Spaltung und Vereinigung von Gattungen und Arten bereits Prioritätsfragen zu entscheiden sind.

Da vielfach eine gewisse Abneigung besteht, Namen, die ursprünglich an unwesentliche Aberrationen oder auch Monstrositäten vergeben waren, später, wenn Prioritätsgründe es erfordern, zur Bezeichnung der Art zuzulassen, so teile ich hier noch den Wortlaut des § 3 des VII. Abschnittes der internationalen Nomenclatur-Regeln mit, der mit dieser Frage in naher Beziehung steht:

» Das Prioritätsgesetz gilt, d. h. der älteste zulässige Name ist bei- «
» zubehalten selbst: «
» a) wenn irgend ein Teil eines Tieres vor dem Tiere selbst benannt «
» worden ist, wie z. B. bei den fossilen Formen; «
» b) wenn die Larve vor dem erwachsenen Tiere benannt worden ist; «
» c) wenn die beiden Geschlechter einer Species als verschiedene Species «
» oder als zu verschiedenen Gattungen gehörig angesehen worden «
» sind; «
» d) wenn ein Tier eine regelmässige Aufeinanderfolge von einander «
» unähnlichen Generationen darbietet, welche als zu verschiedenen «
» Species oder selbst zu verschiedenen Gattungen gehörig angesehen «
» wurden.«

Es ist hier zwar der oben genannte Fall nicht berücksichtigt, doch scheint mir derselbe so sehr geeignet, im Sinne dieses Paragraphen entschieden zu werden, dass davon Abstand genommen werden kann, ihn

*) Da nach Nr. I § 5 für die Namen der Subspecies festgesetzt wird, dass sie in der Gattung nur einmal zulässig sind, in Nr. 1 § 4 aber eigentümlicherweise eine analoge Bestimmung für das Subgenus fehlt, obwohl eine solche sich aus denselben Gründen empfehlen würde, so muss obige Ergänzungsbestimmng zunächst wohl auf die Subspecies beschränkt bleiben. Sollte die Nichtberücksichtigung des Subgenus nur auf ein Versehen zurückzuführen sein, so könnte obiger Zusatz etwa in folgender Weise abgefasst werden: Das Subgenus ist in Prioritätsfragen der Gattung, die Subspecies der Art coordinirt.

ausdrücklich hervorzuheben.*) Was nun lit. b und d betrifft, so liegt es nahe, in der darin zum Ausdruck kommenden Ausdehnung der Wirksamkeit des Prioritätsgesetzes eine etwas zu weit gehende, ja bedenkliche Concession an die rein descriptive Tätigkeit zu erblicken, indem doch im allgemeinen an vollkommen entwickelten, geschlechtsreifen Individuen die Unterschiede besonders charakteristisch aufzutreten pflegen. Man ist aber tatsächlich gezwungen, in Prioritätsfragen die einwandfreie Beschreibung einer Larve als gleichwertig mit jener eines ausgebildeten Käfers concurriren zu lassen, schon aus dem einen Grunde, da sich, um bei den Arthropoden zu bleiben, die verschiedenen Entwicklungsstadien bei den Insecten mit unvollkommener Verwandlung *(insecta ametabola)* nicht scharf fassen lassen. Es ist auch ohne weiteres einleuchtend, dass der Name eines Schmetterlings, der eine sehr charakteristische Raupe besitzt, während der Falter nur wenig und schwierig von den Nächstverwandten zu unterscheiden ist, durch eine Beschreibung oder Abbildung der ersteren viel besser gekennzeichnet ist als umgekehrt. Das Gleiche gilt für lit. a, nur dürfte es sich empfehlen, etwa unter den »Ratschlägen« eine Bemerkung einzufügen, wonach die Beschreibung von Fragmenten nach Möglichkeit auf paläontologische Objecte zu beschränken und in den übrigen Fällen im allgemeinen mit der Benennung zu warten sei, bis ein vollständiges Individuum vorliegt. Immer ist natürlich die Gültigkeit eines Namens, der unter § 3 des VII. Abschnittes der »Regeln« fällt, in erster Linie davon abhängig, dass der betr. Entwicklungszustand oder das vorliegende Fragment tatsächlich charakteristisch sei, also von der entsprechenden Evolutionsphase bezw. dem correspondirenden Teilstück eines bereits früher gekennzeichneten, verwandten Tieres unterschieden werden könne.

Was endlich Absatz I § 3 betrifft

» Die zoologische Nomenclatur ist insoferne unabhängig von der «
» botanischen Nomenclatur als die Bestimmung über die Homonymie «
» auf Tiernamen nicht anzuwenden ist, die mit Pflanzennamen gleich- «
» lautend sind. Werden jedoch Lebewesen, die als Pflanzen benannt «
» worden sind, dem Systeme des Tierreiches eingereiht, so gelten ihre «
» botanischen Namen als Tiernamen; werden Lebewesen, die als Tiere «
» benannt worden sind, dem Systeme des Pflanzenreiches eingereiht, so «
» sind ihre zoologischen Namen in der zoologischen Nomenclatur noch «
» weiter zu berücksichtigen. «

so würde derselbe am zweckmässigsten in seine zwei natürlichen Bestandteile aufgelöst. Der erste Satz, der eine allgemeine Eigenschaft der zoologischen Nomenclatur in ihrer Gesamtheit bezeichnet, wäre dann dem 1. Grundsatz einzuverleiben,**) während der Rest als Specialfall in zwanglosester Weise den Ergänzungsbestimmungen zum Prioritätsgesetze angegliedert werden könnte.

*) Sollte aber tatsächlich Wert darauf gelegt werden, so könnte dies etwa in folgender Form geschehen: Das Prioritätsgesetz gilt, das heisst der älteste zulässige, nomenclatorisch gültige und noch nicht anderweitig vergebene Name ist beizubehalten, selbst .... c_1, wenn eine Aberration oder Abnormität vor der Stammform bezw. Normalform benannt wurde.

**) Wohl am zweckmässigsten in der prägnanten Fassung: Die zoologische Nomenclatur ist unabhängig von der botanischen Nomenclatur.

Ueber Abs. VII § 4 habe ich mich bereits pag. 303 kurz ausgesprochen.

Die vorliegende, flüchtige Ueberarbeitung der Nomenclatur-Regeln bezieht sich, wie ich ausdrücklich hervorheben will, nur auf die Form, nicht aber auf den Inhalt derselben. Ich habe es absichtlich vermieden, letzteren weder dem Umfange, noch dem Sinne nach zu verändern. Im übrigen liegt meinen Vorschlägen die Ueberzeugung zu Grunde, dass eine so wertvolle Errungenschaft, wie sie die »Regeln der zoologischen Nomenclatur« bedeuten, durch Beseitigung redactioneller Mängel nur gewinnen und ihrem Zwecke besser genügen könne. Man wird derartige, auch von anderer Seite bereits festgestellte Unvollkommenheiten um so nachsichtiger zu beurteilen vermögen, wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten der internationalen Regelung wissenschaftlicher Bedürfnisfragen im Wege stehen und welcher Summe gemeinsamer Arbeit es bedarf, um den divergirenden Anschauungen die Einigung Punkt für Punkt abzuringen. Hiefür mag wohl, um nur ein Beispiel anzuführen, der Umstand mit hinreichender Deutlichkeit sprechen, dass es bisher nicht gelang, die Forderung, sich bei Angabe von Dimensionen des metrischen Systems, bei Temperaturangaben des hundertteiligen Thermometers zu bedienen, unter die »Regeln« aufzunehmen, sie konnten nach § 10 der »Ratschläge« nur »dringend empfohlen« werden.

Jedes nomenclatorische System bedarf zu seiner Befestigung der Mitwirkung stabilisirender Factoren. Als solche gelten, wie bereits oben bemerkt, die Postulate des Prioritätsgesetzes. Diese erfüllen ihre Aufgabe unter Zugrundelegung des Prioritätsprincips, dessen Anwendung sie zu bemessen und zu reguliren haben. Da die absolute Durchführung desselben wegen der Vielseitigkeit der Materie als ausgeschlossen betrachtet werden muss, äussert sich die regulirende Tendenz der in Frage stehenden Bestimmungen naturgemäss zunächst in Beschränkungen, in der Aufstellung von Bedingungen und Voraussetzungen, auf deren Erfüllung die zu entscheidenden Fälle zuerst zu prüfen sind, ehe die Prioritätsfrage gestellt werden kann. Dass der Wert, bezw. die Brauchbarkeit eines Prioritätsgesetzes fast ausschliesslich von der mehr oder minder glücklichen Wahl und Formulirung dieser einschränkenden Bedingungen abhängt, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Um so mehr muss es nun befremden, dass eine derselben im officiellen Text der »Regeln der zoologischen Nomenclatur« eine Fassung erhalten hat, die bei jedem erfahrenen Systematiker die grössten Bedenken erwecken muss:

» Gültiger Name einer Gattung oder einer Art kann nur der Name «
» sein, mit dem sie zuerst bezeichnet worden ist, unter der Bedingung, «
» dass dieser Name . . . definirt oder angedeutet worden ist . . . . . . «

Genügt schon, wie die Erfahrung lehrt, die bestimmt ausgesprochene Forderung einer Definition als Bedingung für die Gültigkeit eines Namens nicht, bequeme und oberflächliche Autoren von der Veröffentlichung unvollständiger und selbst ganz wertloser Beschreibungen, der Quelle einer Unzahl von Missverständnissen und Irrtümern, abzuhalten, so ist es klar, dass eine derart anspruchslose Formulirung, wie sie hier gewählt wurde,

diese Calamität ins ungemessene steigern muss. Es fehlte nicht an warnenden Stimmen und gerade in der entomologischen Literatur wurde von führenden Persönlichkeiten wiederholt und eindringlich auf diese Missstände hingewiesen. Eine durch die Umstände, unter denen sie veröffentlicht wurde, besonders bedeutsame Kundgebung in dieser Richtung stammt von Kiesenwetter und bildet in Form eines Zusatzes einen Teil der »Gesetze der entomologischen Nomenclatur« (1858). Ich bringe hier den Wortlaut des § 12 derselben mit den einschlägigen motivirenden Bemerkungen, die wohl am besten für sich selber sprechen:

§ 12.

» Das betreffende Objekt muss kenntlich gemacht, d. h. eine Diagnose, Beschreibung oder Abbildung oder das Citat einer solchen dazu gegeben sein, welche es möglich macht, jenes Objekt danach zu erkennen.

» . . . .

» Es ist unlogisch, inconsequent und unpraktisch, solchen Namen, welche mit unzureichenden, oberflächlichen, nichtssagenden oder gar falschen Angaben publicirt sind, eine grössere Berechtigung beizulegen, als einfachen Katalogs- oder Sammlungs-Namen.

» Es ist unlogisch; denn der Hauptzweck der wissenschaftlichen Beschreibung etc. ist der, das betreffende Objekt andern Entomologen kenntlich zu machen. Notizen oder Bilder, nach denen es unmöglich ist, das gemeinte Objekt zu erkennen, sind also der Natur der Sache nach keine Diagnosen, Beschreibungen oder Abbildungen, auch wenn sie der Autor dafür ausgiebt.

» Es ist inconsequent, weil der extremste Anhänger des absoluten Prioritätsprincips doch schliesslich zu einem Punkte gelangen muss, wo auch er eine angebliche Beschreibung nicht mehr gelten lässt, z. B. wenn sie mit der Natur des gemeinten Objekts geradezu im Widerspruch steht; wenn sie widersinnig ist oder mit dem allergröbsten Verstoss in der Ordnungs- oder Gattungsbestimmung verbunden ist. Sollte z. B. Jemand sich getrauen für Grimmer's *Haltica*, deren Sprünge matt und seitwärts gerichtet sind, „weil sie nur ein zum Springen eingerichtetes Bein besitzt", für Hope's *Campsiura xanthorhina* „lutea elytris lineis lateralibus tribus nigris", (es sind die Seiten und die Naht gemeint), für die von Stephens zu den Neuropteren gestellte Schmetterlingsgattung *Narycius* oder für Hope's *Coccinella virescens* „supra viridi-brunnea, subtus rubrotestacea" (eine *Chrysomela*!!) eine Berechtigung in Anspruch zu nehmen?

» Es ist endlich unpraktisch, weil die Versuche, derartige Beschreibungen zu deuten, nothwendig zu fortwährenden Irrungen, Schwankungen und Unsicherheiten in der Nomenclatur führen, weil man dabei genöthigt ist, einen Ballast von Namen, die Niemand, vielleicht nicht einmal der Namengeber selbst, deuten kann, in dem Systeme und den Katalogen umherzuschleppen und endlich, weil dadurch gewissenlose Scribenten zu liederlichen Publikationen geradezu ermuntert werden. Fabricius sagt in der Phil. Ent. VII, § 2: „Nomina veris insectis imponere entomologis genuinis tantum in potestate est". Nach der heutigen Auffassung der Sache heisst dies soviel als: Nur der ist berechtigt, Insekten zu benennen, der im Stande ist, sie kenntlich zu beschreiben.

» Dagegen hat jede Diagnose, Beschreibung oder Abbildung im Zweifelsfalle die Vermuthung für sich, dass das gemeinte Objekt dadurch kenntlich gemacht sei.

» . . . . «

Ferner hat sich bereits im Jahre 1842 eine von der British Association for Advancement of Science eingesetzte Commission in ihrem Bericht »Series of Propositions for rendering the Nomenclature of Zoology uniform and permanent« (Ann. Mag. Nat. Hist. **11.**, 259—275; 1843) über die Wichtigkeit klarer Definitionen mit grösster Bestimmtheit ausgesprochen:

» . . . Unless a species or group is intelligibly defined, when the name is given, it cannot be recognized by others, and the signification is lost . . . Definition properly implies a distinct exposition of essential characters . . . therefore: § 12. A name, which has never been clearly defined in some published work, should be changed for the earliest name, by which the object shall have been so defined. «

Sehr beachtenswerte Abhandlungen, die sich im gleichen Sinne über diesen Gegenstand äussern und deren Studium jedem descriptiv tätigen

Entomologen angelegentlichst zu empfehlen ist, liegen auch von Dohrn,*) Kraatz**) und Schaum***) vor. Ein von Kraatz und Mac Lachlan auf dem 1. internationalen Zoologen-Congress (Paris 1889) eingebrachter Antrag, die Bedingungen festzustellen, unter denen ein Name als klar und hinreichend definirt zu betrachten sei, kam dort leider nicht zur Discussion und scheint auch bei den Beratungen der Nomenclaturcommission in seiner Bedeutung unterschätzt worden zu sein. Dass diese Zeitschrift zur vorliegenden Frage in einer programmatischen Erklärung (M. K. Z. **1.**, 3; 1902) Stellung genommen hat, ist den Lesern derselben bekannt. Da die beklagten Misstände durch die ominöse Fassung der beanstandeten Bedingung des Prioritätsgesetzes geradezu sanctionirt oder mindestens entschuldigt werden könnten, so ist dringend zu wünschen, dass bei einer Neuredigirung der »Regeln der zoologischen Nomenclatur« die Worte »oder angedeutet« in Wegfall kommen. †) ††) Damit wäre zunächst schon eine einfache und präcise Formulirung der gleichzeitig auftauchenden Frage ermöglicht, nämlich: Wann ist ein Name definirt? oder mit anderen Worten: Welches sind die Kennzeichen einer gültigen Beschreibung? Die Antwort lautet: Eine Beschreibung ist dann gültig, wenn es nach derselben möglich ist, den Gegenstand der Benennung zu erkennen. †††) Ist die Erfüllung dieser Bedingung nicht klar ersichtlich, so entscheidet der Monograph (»le monographe fait loi«). Vermag sich auch dieser nicht präcis für die Anerkennung oder Verwerfung einer Beschreibung zu entschliessen, so kommt die dem Autor gegenüber in wohlwollendstem Sinne wirkende, bereits oben citirte, von Kiesenwetter vorgeschlagene Bestimmung in Anwendung, wonach jede Diagnose, Beschreibung oder Abbildung im Zweifelsfalle die Vermutung für sich habe, dass das gemeinte Object dadurch kenntlich gemacht sei. Während also auf diese Weise die Interessen des Autors in der rücksichtsvollsten Art gewahrt werden, bleibt gleichzeitig die Möglichkeit

---

*) Zur Prioritäts-Frage für Gattungs- und Trivialnamen. (Stett. Ent. Ztg. **19.**, 168—172; 1858.)

) »Oeffentliche Erklärung gegenüber den Arbeiten des H. v. Motschulsky, insbesondere seinen études entomologiques XI.« (B. E. Z. **7., 215—220; 1863.)

***) »Ueber Pseudo-Diagnosen und Pseudo-Beschreibungen« (B. E. Z. **7.**, 221 bis 225; 1863).

†) Womit auch gleichzeitig die störende stilistische Entgleisung verschwinden würde, denn es handelt sich doch nicht um die Andeutung des Namens, sondern um die Andeutung einer Definition des Namens.

††) Es dürfte wohl nicht bloss ein Zufall sein, dass der französische Text der »Regeln« ganz correct verlangt »que ce nom ait été divulgué dans une publication où il aura été defini«, während der englische Text in der unklaren Fassung der betr. Bestimmung mit dem deutschen übereinstimmt. Es ist demnach offenbar nicht gelungen, über eine der wichtigsten Bestimmungen eine Einigung zu erzielen!

†††) Dasselbe gilt für Abbildungen. Dilettantenhafte, verzeichnete Bilder können nicht als Definition eines Namens betrachtet werden. Bei der Beurteilung colorirter Figuren ist zu berücksichtigen, dass viele der früher benützten Farben im Laufe der Zeit ihren Ton und sogar ihren Charakter so vollständig veränderten, dass die Uebereinstimmung der vielleicht ursprünglich recht zutreffenden Darstellung mit dem Original auf ein Minimum reducirt wird. Farbige Abbildungen sind daher, falls nicht eine Beschreibung beigegeben ist, immerhin mit einiger Vorsicht zu benützen.

erhalten, Namen, die auf Grund minderwertiger oder wertloser Beschreibungen etc. eingeführt werden sollten oder eingeführt wurden, zu unterdrücken.

Bei der grossen praktischen Wichtigkeit, die der Prüfung einer Beschreibung auf ihre Gültigkeit und Brauchbarkeit zukommt, möchte ich diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne noch einige allgemeinere Bemerkungen zur Charakteristik derselben zu machen. Nachdem ich mich bereits früher über die formale Seite dieser Frage äusserte (M. K. Z. 2., 71—75; 1904), will ich heute den an den Inhalt einer Beschreibung zu stellenden Ansprüchen einige Worte widmen. Ich sehe mich dazu um so mehr veranlasst, als die Forderung einer Definition bezw. Beschreibung mit Rücksicht auf die Labilität dieser Begriffe zur Commentirung geradezu zwingt und die Kritik diesem schwächsten Punkt des Prioritätsgesetzes gegenüber bisher mit auffallender Nachsicht verfuhr. Dies wohl auch der Grund, warum eine charakteristische Seite dieses Postulates, nämlich seine Tendenz, das Prioritätsgesetz seiner Eigenschaft als »starres Dogma« in bedenklicher Weise zu entkleiden, bisher nur wenig in den Vordergrund trat.

Abgesehen von der bereits oben ausgesprochenen, allgemein gehaltenen Forderung, dass eine Beschreibung behufs Erlangung der Gültigkeit vom Autor so auszustatten sei, dass es gelingt, danach den Gegenstand der Benennung zu erkennen, ist es wünschenswert, dass eine solche, um dem eben genannten Zweck vollständig genügen zu können,

1. erkennen lasse, dass der Autor mit der gesamten einschlägigen Literatur, namentlich der Special-Literatur vertraut sei und diese berücksichtigte,
2. absolute Diagnosen (ohne Vergleich) tunlichst vermeide,*)
3. bei den Differentialdiagnosen darauf sorgfältig Rücksicht nehme, dass das zum Vergleich herangezogene Object tatsächlich das nächst verwandte sei,
4. erkennen lasse, dass der Autor sich bemühte, die wirklich vorhandenen Unterschiede festzustellen und sich nicht mit der Angabe leicht bemerkbarer, aber unwesentlicher Unterscheidungsmerkmale begnügte.

Es wäre natürlich ungerecht und unzulässig, eine Beschreibung, die diesen oder einer dieser Bedingungen nicht entspricht, für ungültig zu erklären. Es ist im Gegenteil mit Rücksicht auf die Consequenzen, die die Ungültigkeitserklärung einer Beschreibung logischer Weise nach sich zieht,**) zur Vermeidung von Härten eine vorsichtige Beschränkung bei der Aufstellung der Bedingungen geboten. Allgemein gefasst muss die

---

*) Stellt das Object einen ganz neuen Typus dar, so wird ja wohl der Schwerpunkt der Charakteristik auf eine sorgfältig abgefasste, absolute Diagnose zu legen sein, das Auge des Fachmannes wird aber wohl stets, wenn auch oft nur für Teile desselben Anklänge an bekannte Formen zu entdecken wissen, welche die Wiederkennung erleichtern. Auf jeden Fall ist es sehr empfehlenswert, unter derart gelagerten Verhältnissen die Beschreibung durch eine gute Abbildung zu unterstützen.

**) Indem sie auch die Ungültigkeit (= vollständige Annullirung) des durch dieselbe nicht definirten Namens bedingt.

Annullirung einer Beschreibung dann erfolgen, wenn es nach derselben nicht möglich ist, den Gegenstand der Benennung zu erkennen. Da sich mit solch' allgemein gehaltenen Bedingungen nicht gut operiren lässt, schlage ich vorläufig folgende Formulirung, die sich nötigenfalls entsprechend erweitern liesse, vor:

Eine Beschreibung ist ungültig,*)

1. wenn dieselbe in gleicher Weise auf zwei oder mehrere Objecte zutrifft, ohne gleichzeitig Anhaltspunkte zur Unterscheidung derselben zu bieten und
2. wenn in der Differentialdiagnose grobe Verstösse bei der Wahl des Vergleichsobjectes nachweisbar sind, die die Erkennung des Gegenstandes der Beschreibung praktisch unmöglich machen.**)

Es ist selbstverständlich nicht statthaft, die Ungültigkeit (bezw. den Prioritätsverlust) einer Beschreibung bezw. eines Namens einfach zu proclamiren, es muss vielmehr ausdrücklich gefordert werden, dass eine derartige Erklärung, falls sie Anspruch auf Beachtung haben soll, von einer ausführlichen Begründung begleitet sei. Die Verfasser von Katalogen sind daher nicht berechtigt, Aenderungen der Nomenclatur, die sich nicht klar aus den geltenden Bestimmungen ableiten lassen, nach ihrem Sinne vorzunehmen, ohne solche vorher oder gleichzeitig mit dem Erscheinen des Kataloges, etwa in einer Beilage zu demselben, zu motiviren.

Um nach dieser kleinen Abschweifung auf mein eigentliches Thema zurückzukommen, möchte ich anknüpfend an das oben bezeichnete, bei der Prüfung einer Beschreibung auf Gültigkeit einzuschlagende Verfahren — wonach alle nicht a priori klar liegenden Fälle dem Monographen zu überweisen und, im Falle dieser unschlüssig bleibt, zu Gunsten des Autors der strittigen Definition zu entscheiden seien — ausdrücklich betonen, dass das Maß, dessen wir uns bei der Untersuchung dieser Fälle bedienen, kein absolutes ist, insbesondere insofern, als die Diagnosen unserer ältesten Autoren, z. B. Linné, Fabricius u. a., zu Recht mit jener pietätvollen Nachsicht zu beurteilen sind, die sich mit dem Stande der naturwissenschaftlich-systematischen Forschung jener Zeitperiode hinreichend rechtfertigen lässt.***) Mit der fortschreitenden Entwicklung der descriptiven

---

*) Vergl. auch Schaum (B. E. Z. **7.**, 224; 1863).

) Auf Grund dieser Bedingung ist daher *Pterostichus lombardus* K. Dan. (conf. Soc. Ent. **15., 139; Rev. Russ. Ent. **1.**, 256 und **3.**, 39; M. K. Z. **1.**, 195, 113, 395) unnachsichtlich zu annulliren.

***) Ist es schon ein Gebot der Gerechtigkeit, die Werke aus dem Geiste der Zeit ihres Entstehens heraus zu beurteilen, so bietet sich für uns, die wir ja demselben bereits entfremdet sind, manch' nützlicher Einblick aus den Urteilen der Zeitgenossen selbst. Wenn die Arbeiten eines Entomologen von denselben bereits so einmütig als wertlos bezeichnet wurden, wie es z. B. bei Gistl, Grimmer, Motschulsky, Walker, Hope etc. geschah, so brauchen wir, die wir ja auch von der Geringwertigkeit ihrer Leistungen überzeugt sind, nicht zu befürchten, mit der Unterdrückung des einen oder anderen von diesen Autoren stammenden Namens, ein Unrecht zu begehen. Ein derart radicales Verfahren aber, wie es die Forderung der summarischen Ignorirung sämtlicher Arbeiten solcher Autoren bedeutet, kann indess, wenn es auch zeitweise Anklang fand, nicht empfohlen werden. Man wird jeden einzelnen Fall zu prüfen und für sich zu entscheiden haben.

Naturwissenschaften und der damit verbundenen Steigerung der Ansprüche an die classificirenden und charakterisirenden Hilfsmittel derselben entstanden unter dem anregenden Einflusse immer neu herantretender Aufgaben und Bedürfnisse an Stelle der früheren meist sehr kurzen und unzureichenden Diagnosen ausführlichere, zum Teil vollwertige Beschreibungen und in den letzten Jahrzehnten hat auch die Durchschnittsleistung, geschult an mustergültigen Vorbildern, eine Entwicklungsstufe erreicht, mit der es nicht mehr vereinbar ist, wenn von einzelnen »Autoren« immer noch beansprucht wird, dass ihre Arbeiten noch mit demselben bescheidenen Maßstabe gemessen werden, wie jene aus den Zeiten unserer Urgrossväter und deren Väter. Wenn wir darauf bestehen, dass derjenige, der sich mit »beschreibender Naturwissenschaft« productiv beschäftigt, auch wirklich zu »beschreiben« versteht, und wenn wir heute mit Fabricius und Kiesenwetter willens sind, dem Grundsatze »Nur der ist berechtigt, Insekten zu benennen, der im Stande ist, sie kenntlich zu beschreiben« Geltung zu verschaffen und zwar im Geiste unserer Zeit, so haben wir auch das grösste Interesse daran, dass die derzeitige, naturgemäss strengere Auffassung von den an eine Beschreibung etc. zu stellenden Grundforderungen in einem modernen Prioritätsgesetze zum mindesten andeutungsweise zum Ausdruck komme. Aus diesem Grunde ist § 1 lit. a des VII. Abschnittes der internationalen Nomenclatur-Regeln in seinem 2. Teile abzulehnen bezw. präciser zu fassen. Wollen wir je dem fernen Ziele, dem Idealzustande nahe kommen, der uns gestattet, unabhängig von anderen Hilfsmitteln, lediglich kraft des Inhalts der vorliegenden Definitionen die grossen Fragen der Systematik zu behandeln, so müssen wir uns vor allem über die elementarste der Voraussetzungen im klaren sein, die die Bahn zu dem erstrebten Ziele bestimmt, nämlich die gesetzmäßig festgelegte Forderung klarer, eindeutiger Definitionen für die einzuführenden Namen und als erster, praktischer Consequenz aus diesem Postulate die Verwirklichung der von Kiesenwetter und Schaum (l. c.) inaugurirten, principiellen Gleichstellung und Gleichbehandlung der überhaupt nicht definirten (Katalogs-, Museal- etc.) Namen (nomina nuda) mit den ungenügend definirten Namen (nomina seminuda).

Fast 50 Jahre sind nun seit Veröffentlichung der wohl motivirten Vorschläge Kiesenwetters und Schaums vergangen. Ihre Berechtigung wurde nie bestritten, sogar ausdrücklich anerkannt, man hat die Beachtung der Anregungen dringend empfohlen, zu ihrer Verwirklichung sogar Repressivmaßregeln gefordert — der Erfolg ist ausgeblieben. Wir hören heute dieselben Klagen, dieselben Proteste — die Nomenclatur wird ungeachtet derselben alljährlich um eine grosse Zahl von Namen vermehrt, aus deren Definitionen nur das eine klar hervorgeht, dass dem Urheber derselben entweder der gute Wille oder die Fähigkeit oder beides mangelt, das von ihm als Opfer auserkorene Wissensgebiet durch Einfügung einer neuen Tatsache zu fördern. Dieselben Namen werden in die gebräuchlichen Kataloge aufgenommen, von den Monographen berücksichtigt, es wird ihnen nur mit der einzigen, für Homonyme geltenden Beschränkung

die Prioritätsberechtigung zuerkannt, sie werden mit einem Wort den vollwertig definirten Namen in jeder Hinsicht gleichgestellt. Kein Wunder, dass eitle, leichtfertige und gewissenlose Autoren diese nachsichtige Stimmung in ihrer Weise ausnützen, sie fühlen sich sicher unter dem Schutze des »Prioritätsgesetzes«, nämlich jener Afterform eines praktisch durchführbaren Prioritätsgesetzes, in dem das Wort »**Zuerst**« mit lapidaren Lettern eingeschrieben steht, symbolisch für jene bequeme, unwissenschaftliche Art der Auslegung, nach der die Tatsachen nur nach dem Princip der Anteriorität, ohne Rücksicht auf ihre Valenz zu ordnen sind. Es ist ohne weiteres klar, dass ein auf derart unsichere Elemente, wie es wertlose und unzureichende Beschreibungen, »angedeutete Definitionen«, tatsächlich sind, gegründetes System schon bei den ersten auftauchenden Schwierigkeiten versagen muss. Wie soll z. B. die Identität zweier Arten auf Grund ihrer Eigenschaften festgestellt oder controlirt werden, wenn über diese Eigenschaften keine oder nur unzureichende Angaben vorhanden sind? Jede Entscheidung muss, falls eine solche überhaupt zustande kommen kann, ebenso wertlos oder unzuverlässig sein, wie das Material, auf das sie sich stützt. Um sich nun aus der Verlegenheit zu helfen, ohne von der bequemen und daher lieb gewordenen Auslegung des Prioritätsgesetzes lassen zu müssen, substituirt man der fehlenden Definition ein Object, man führt ein Surrogat ein, und dieses ist die Type. Es kommt damit ein ganz neues, fremdartiges Element in diese Betrachtungen, ich halte es daher für nützlich, mich über das Wesen und den Wert desselben näher auszusprechen und damit das allgemeinere Interesse auf eine besonders in neuerer Zeit viel zu sehr vernachlässigte Seite der Prioritätsfrage zu lenken.

In der Bezeichnung Surrogat liegt bereits der Hinweis auf eine wesentliche Eigenschaft der Type im allgemeinen, nämlich die Veränderlichkeit ihres Wertes. Je seltener das Substituendum, in diesem Falle die vollwertige Definition, oder je geringwertiger eine Definition überhaupt, um so begehrenswerter und geschätzter das Substitut, die Type.*) Da die Verwendung von Surrogaten ganz allgemein als Anzeichen für das Vorhandensein eines Deficites gilt, so ist es wohl berechtigt, Bestrebungen, welche einen solchen Gebrauch begünstigen, als verdächtig mindestens zu überwachen. Eine nicht minder charakteristische Eigenschaft der Type ist ihre Vergänglichkeit, ein Merkmal, das ebenfalls nicht als Empfehlung dienen kann, wenn es sich darum handelt, ihr eine wichtige oder gar entscheidende Rolle in Prioritätsfragen zuzuweisen. Der Verlust einer einzigen typenreichen Sammlung wäre dann — allerdings nur infolge der Ueberschätzung des Wertes der Objecte — wohl gleichbedeutend mit einer Katastrophe. Und dabei erstreckt sich die Vergänglichkeit nicht nur auf die Type als solche, sondern auch auf Teile derselben. Wenn die Fühler und Beine eines Käfers beweisen sollen, dass sie verschieden sind von denen eines anderen, so können sie das eben nicht, wenn sie fehlen, sollten

*) Daher wird den Typen schlecht beschriebener Arten ein besonderer Wert beigelegt, ein Gebrauch, der auch zu der vielfach vertretenen Anschauung führt, dass eine Sammlung um so wertvoller sei, je mehr Typen von berüchtigten Autoren dieselbe enthält. Auch eine der sonderbaren Consequenzen, die der Typen-Cultus gezeitigt!

sie auch noch so typisch gewesen sein. Nur nebenbei will ich bemerken, dass Originalmaterial im allgemeinen schwer zugänglich, oft der Benützung überhaupt entzogen, also für die Oeffentlichkeit als verloren zu betrachten ist. Die Rücksicht auf noch vorhandene, aber nicht zugängliche*) Typen hat schon des öfteren den Fortschritt der Systematik in störendster Weise beeinträchtigt und so manches Specialgebiet musste jahrelang brach liegen, lediglich weil es nicht möglich war, die zu seiner Bearbeitung als notwendig bezw. unentbehrlich erachteten Typen zu beschaffen. Eine weitere, sehr bedenkliche Einschränkung erfährt der Wert der Type noch dadurch, dass sie aus sich selbst nichts zu beweisen vermag. Sie ist eine verkörperte Behauptung, die, um Anspruch auf Beachtung erheben zu können, wie jede Behauptung des Beweises, der Legitimation bedarf. Ihre Beweiskraft ist abhängig von dem Ergebnis einer Untersuchung, die selbst wieder dem Irrtum unterworfen sein kann.**) Diese Seite der Frage ist bereits eingehend von Schiner***) und Seidlitz†) beleuchtet worden, deren Abhandlungen manch' treffliches Argument gegen die kritiklose Benützung von Typen und die missbräuchliche Verwertung der dabei gewonnenen Resultate enthalten.

Stellen wir diesen schwerwiegenden Mängeln der Type die Vorteile gegenüber, die die Beschreibung oder Abbildung als Prüfstein für die Gültigkeit eines Namens überhaupt und seine Prioritätsberechtigung im besonderen empfehlen — die absolute Beständigkeit (Unveränderlichkeit), ihre Eigenschaft als jederzeit zugängliches Gemeingut und die unbestreitbare Beweiskraft aus sich selbst —, so führt diese Gegenüberstellung mit Notwendigkeit zur grundsätzlichen Anerkennung der Prävalenz der Beweiskraft der Definition gegenüber der Beweiskraft der Type. Diese scheidet damit aus ihrer bevorzugten Stellung als bestimmender Factor aus und tritt in die Reihe der Hilfsfactoren zurück. Damit bricht ein System in sich zusammen, das die natürlich fortschreitende, gesunde Entwicklung der ernsten systematischen Forschung vielfach lähmte, das dem Dilettantentum freie Bahn zur schrankenlosen Befriedigung seiner Sonderwünsche gewährte, dadurch die Massenproduction minderwertiger und wertloser Erzeugnisse begünstigte und so das Niveau der Gesamtleistung in bedauerlicher Weise herabdrückte. Wohl nur einem nicht ganz erklärlichen Mangel an Consequenz ist es noch zu verdanken, dass nicht auch Katalogs- und Musealnamen die Gültigkeit und Prioritätsberechtigung zugesprochen wurde, denn schliesslich kann durch Typenvergleich deren Bedeutung mit mindestens demselben Grade von Wahrscheinlichkeit ermittelt werden, wie jene unzureichend definirten Namen. Welch' nebensächliche Bedeutung übrigens der Type bei der Entscheidung

---

*) Mag nun die Ursache in übertriebener Aengstlichkeit des Besitzers oder in bewusster Ausübung eines gewissen Terrorismus, »kraft des Besitzes«, zu suchen sein.

**) Conf. pag. 347.

***) »Ueber die Beweiskraft der sogenannten typischen Exemplare. Eine juridisch-entomologische Abhandlung.« (Wien. Entom. Monatschr. **2.,** 51—56; 1858.)

†) »Einige Worte über Nomenclatur und Prioritätsberechtigung.« (Ent. Nachr. **20.,** 65—76; 1894.)

nomenclatorischer Fragen auch von maßgebender Seite beigelegt wird, geht zur Genüge schon daraus hervor, dass in den »Regeln der zoologischen Nomenclatur« das Wort »Type«, wohl nicht ohne Absicht, in den eigentlichen »Regeln« nur in einem Zusammenhange erwähnt wird, der mit den hier berührten Fragen in keiner Beziehung steht.

Nachdem ich nun oben auf die Schwächen der Type hingewiesen habe, die zur Vermeidung einer Ueberschätzung des Wertes von wirklichem und vermeintlichem Originalmaterial ausdrücklich hervorgehoben werden mussten, soll hier auch des unbestreitbaren Nutzens gedacht sein, der durch vorsichtige Benützung von Typen erwachsen kann, als eines schätzenswerten Hilfsmittels zur Lösung von Zweifeln und Widersprüchen aller Art. Ich nenne hier nur die Feststellung von Fehlern in der Originalbeschreibung (Druckfehler, Beobachtungsfehler), den Nachweis irrtümlicher Interpretirung derselben etc. Eine nicht minder wichtige Aufgabe fällt der Typenforschung zu aus dem Bedürfnis der Ergänzung älterer Beschreibungen, namentlich jener von Unicas, und ganz allgemein ist es angelegentlichst zu empfehlen, **vor** Anfertigung einer Neubeschreibung die Typen der zum Vergleich heranzuziehenden Arten, soweit über diese nicht ohnehin aus der Originalkennzeichnung oder durch vorhergegangene Untersuchungen genügende Klarheit erzielt ist, zu controliren, um so die Einführung eines neuen Namens vermeiden zu können, indem man einfach die nach der einen oder andern Richtung unzureichende Definition einer älteren Art vervollständigt.

In den beiden vorhergehenden Abschnitten habe ich alte Forderungen von neuem erhoben und begründet. Sie werden und müssen sich immer wiederholen, bis ihre Erfüllung Tatsache geworden sein wird. Die grundsätzliche Anerkennung der Definition als einheitlicher Grundlage für die Prüfung der Gültigkeit und Prioritätsberechtigung in formaler Beziehung einwandfrei gebildeter und ordnungsgemäss in die Nomenclatur eingeführter Namen schafft eine überaus klare, der gesetzmässigen Regelung ungleich zugänglichere Lage, als es durch die Zulassung zweier, oft im entgegengesetzten Sinne wirksamer Factoren möglich wäre. Indem wir der Type und den aus ihrer Untersuchung gewonnenen Resultaten jeden entscheidenden Einfluss in Prioritätsfragen absprechen, also jeden einzelnen Fall unter dem Gesichtspunkte zu beurteilen haben, dass dieselbe überhaupt verloren gegangen sei, kommen wir zur Aufstellung eines Satzes, dessen eminent stabilisirende Tendenz seine Aufnahme in das Prioritätsgesetz, als einer organisirten Sammlung der stabilisirenden Factoren geradezu fordert:

Ein in einem bestimmten Sinne prioritätsberechtigt gewordener Name kann durch einen älteren Namen nicht verdrängt werden, wenn die Bedeutung des letzteren nur auf Grund des Ergebnisses einer nachträglichen*) Untersuchung der Typen festzustellen war.

*) D. h. nachdem bereits ein jüngerer, klar definirter Name für dasselbe Tier gangbar geworden war.

In etwas anderer Formulirung wurde diese Folgerung bereits von Kiesenwetter, Schiner und Schaum gezogen und in neuerer Zeit hat auch Seidlitz gelegentlich einer Controverse mit Bergroth (Ent. Nachr. **20.**, 68; 1894) denselben Standpunkt aufs nachdrücklichste vertreten, einen Standpunkt, der durch die Proclamirung der Herrschaft der Kritik im Gegensatz zu einem mehr oder minder mechanisch geübten, nach einem einseitig-praktischen Gesichtspunkte geregelten Verfahren gekennzeichnet ist und dessen Berechtigung sich unmittelbar aus den im zweiten und dritten Abschnitte dieser Abhandlung als unabweisbar nachgewiesenen Forderungen ableitet.

Nachdem ich bereits im ersten Abschnitte eine Aenderung des Wortlautes des Prioritätsgesetzes, wie er in den »Regeln der zoologischen Nomenclatur« Aufnahme fand, empfohlen habe, eine Aenderung, die sich auf eine Verschiebung und Neuordnung einzelner Teile des vorliegenden Stoffes beschränkte, ohne den Inhalt selbst zu berühren, möchte ich mir nun erlauben, unter Berücksichtigung der im zweiten und dritten Abschnitte dieser Abhandlung nachgewiesenen, sachlichen Mängel und Lücken, sowie unter Aufnahme des eben aufgestellten Satzes und der von F. Poche*) vorgeschlagenen und begründeten Aenderung der Fassung des § 2 des VII. Abschnittes der internationalen Nomenclaturregeln, folgende Formulirung in Vorschlag zu bringen:

> Prioritätsberechtigter Name einer Gattung oder einer Art kann nur ein nomenclatorisch gültiger Name**) sein, mit dem sie zuerst bezeichnet wurde, unter der Bedingung, dass dieser Name nicht bereits früher zur Benennung einer anderen Gattung oder einer anderen congenerischen Art verwendet wurde.
>
> Nomenclatorisch gültig ist ein Name, wenn er
>
> a) in formaler Beziehung den für die zoologische Nomenclatur allgemein geltenden Regeln entspricht und
>
> b) veröffentlicht***) und klar definirt worden ist.†)

---

*) »Ueber die nomenclatorische Berücksichtigung und Behandlung von im Jahre 1758 erschienenen zoologischen Werken, in denen die Grundsätze der binären Nomenclatur befolgt sind« (Zool. Anz. **27.**, 401—404; 1904). Ich habe an Poche's Fassung des von ihm übernommenen Satzes nur eine nebensächliche Aenderung vorgenommen.

**) Im Sinne der pag. 324 gemachten Unterscheidung.

***) Man hat in früherer Zeit wiederholt darauf bestanden, die Gültigkeit eines Namens davon abhängig zu machen, in welcher Sprache und in welchem Werke die Veröffentlichung erfolgte. Kiesenwetter befürwortet z. B. derartige Einschränkungen im § 11 seiner »Gesetze der entomologischen Nomenclatur« (l. c.), auch Schaum vertritt denselben Standpunkt (Wien. Entom. Monatsh. **4.**, 219—220; 1860). Die internationalen Nomenclatur-Regeln (Berlin 1901) kennen derartige Beschränkungen nicht, nur in den »Ratschlägen« wird empfohlen, sich bei Veröffentlichungen der lateinischen, französischen, deutschen, englischen oder italienischen Sprache zu bedienen. Man hat allen Grund, in dieser Frage so tolerant wie möglich vorzugehen und Misslichkeiten, die sich aus dem nun einmal vorhandenen Zustande der Vielsprachigkeit ergeben, durch möglichst sorgfältige Ausgestaltung des Referatenwesens zu beheben, z. B. etwa durch Schaffung einer Centralstelle, die sich mit der Sammlung und Uebertragung jener Arbeiten zu befassen hätte, die in keiner der oben genannten Sprachen geschrieben (oder in sehr schwer zugänglichen Werken veröffentlicht worden) sind.

†) H. Voigts wünscht (Allg. Ztschr. Entom. **8.**, 238; 1903), dass der Name

Diese Bestimmungen sind auch auf das Subgenus und die Subspecies anzuwenden. Das Subgenus ist in Prioritätsfragen der Gattung, die Subspecies der Art coordinirt.

Ein in einem bestimmten Sinne prioritätsberechtigt gewordener Name kann durch einen älteren Namen nicht verdrängt werden, wenn eine ausreichende Definition des letzteren nachweisbar nur auf Grund des Ergebnisses einer nachträglichen Untersuchung der Typen möglich war.

Als Ausgangspunkt der für die zoologische Nomenclatur maßgebenden Zeitrechnung wird der Beginn des Jahres 1758 angenommen. Es wird dabei die Fiction zugrunde gelegt, dass dies der Zeitpunkt des Erscheinens der 10. Auflage von Linné's Systema Naturae sei, welche demnach die Priorität vor allen anderen, nomenclatorisch in Betracht kommenden Veröffentlichungen hat.

Das Charakteristische dieser erweiterten Fassung des Prioritätsgesetzes*) liegt in der Aufnahme des die Bedeutung der Typenforschung einschränkenden Satzes und es steht natürlich zu erwarten, dass die Gegner einer Aenderung des bisher geübten Gebrauches hier einsetzen werden, wohl zunächst mit dem Einwande, dass an Stelle eines unsicheren Elementes, nämlich der Type, lediglich ein anderes, kaum minder unsicheres, nämlich die Bewertung der Definition tritt und die vielbeklagten, fortwährenden Aenderungen in der Nomenclatur nun erst recht nicht verhindert werden. Dieser Einwand wäre nur ein Vorwand. Durch die Betonung der Bedeutung der Definition wird an dem der Conservirung würdigen, nomenclatorischen Bestande kaum etwas geändert, da die Mehrzahl der älteren Namen ja bereits von den Monographen ausreichend definirt und in einem bestimmten Sinne gangbar geworden sind. Alle Namen, denen gute Beschreibungen etc. zur Seite stehen, sind durch diese selbst geschützt und jene, die mangels solcher in Gefahr sind, können einfach dadurch gesichert werden, dass der Autor (oder ein anderer Interessent) nachträglich die gestellte Bedingung erfüllt.**)

---

behufs Erlangung der Gültigkeit »von einer nicht misszudeutenden Diagnose begleitet« sei. Hierzu ist zu bemerken, dass mit dem Begriffe der Diagnose die Charakterisirungsmöglichkeiten nicht erschöpft sind, indem dieselbe auch von einer Abbildung begleitet und sogar durch eine solche ersetzt sein kann. Behufs präciser Formulirung der betr. Forderung bedürfen wir demnach eines Sammelbegriffes (Kennzeichnung, Definition). — Bei derselben Gelegenheit empfiehlt Voigts noch, die Gültigkeit eines Gattungsnamens auch davon abhängig zu machen, dass auf denselben »wenigstens eine bekannte oder hinreichend gekennzeichnete Art bezogen werden« könne. Ich halte die Aufnahme dieser Bedingung in das Prioritätsgesetz für entbehrlich, da ein Gattungsname, der dieser Bedingung nicht entspricht, als nicht definirt, also eo ipso als ungültig betrachtet werden muss. Dagegen könnte Voigts' Anregung mit Vorteil bei der Redigirung und Ausarbeitung eines Commentars zu den einzelnen Forderungen des Prioritätsgesetzes, wie ein solcher von mir bereits oben mit Bezug auf den Inhalt von Beschreibungen vorbereitet ist (conf. pag. 330—331), Berücksichtigung finden.

*) Im Princip steht natürlich nichts im Wege, den Complex in einzelne Paragraphen aufzulösen.

**) Jede Vervollständigung einer unzureichenden Originalkennzeichnung ist als äusserst verdienstvoller Beitrag zu betrachten, der namentlich dann besonderen

Ueber das Verfahren, das bei der Prüfung einer Definition einzuschlagen ist und die Gesichtspunkte, die bei einer solchen Prüfung maßgebend sein sollen, habe ich mich bereits im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung ausgesprochen. Ich werde übrigens in einem Anhang zu derselben an ausgewählten, typischen Beispielen zeigen, dass sich die Praxis der Behandlung und Lösung von Prioritätsfragen in Zukunft wenn auch nicht einfacher, so doch einheitlicher gestalten wird, ein Moment, das naturgemäss im stabilisirenden Sinne wirken muss. Mit der Durchführung des in Frage stehenden Satzes wird der grosse Vorteil erreicht, dass für jeden prioritätsberechtigten Namen auch eine Definition vorliegen muss, die die Bedeutung des Namens jederzeit erkennen lässt, offenbar bereits ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande. Der hervorragend praktische Wert eines im obigen Sinne revidirten Prioritätsgesetzes liegt indes darin, dass es das Hauptübel, das unbeschränkte Anwachsen der Zahl schlecht und gänzlich unzureichend definirter Namen, an der Wurzel fasst. Während ein System, bei dessen Durchführung ein Interesse an guten Definitionen, also auch an der Vermeidung oder Verringerung der erwähnten Calamität, überhaupt nicht besteht, die Erhöhung des Misstandes begünstigt und denselben, falls nur die geeigneten Persönlichkeiten vorhanden, wie die Erfahrung lehrt, geradezu bis zur Unerträglichkeit steigern kann, ist es klar, dass ein System, das sich auf die Definition als einheitlicher Grundlage für seine wichtigsten Folgerungen stützt und daher ein ganz hervorragendes Interesse an der soliden Beschaffenheit dieser Grundlage haben muss, vom ersten Momente seiner Wirksamkeit ab selbsttätig jenen Bestrebungen entgegentritt und ein Ziel setzt, die sich im Sinne einer Schwächung derselben bemerkbar machen. Eine solch' glückliche Organisation kommt aber nur dem revidirten Prioritätsgesetze zu, dank der Aufnahme des die Bedeutung der Typenforschung einschränkenden Satzes. Es ist daher vermöge einer vorbeugenden Partialtendenz allein befähigt, seiner Hauptaufgabe, der Stabilisirung der Nomenclatur, gerecht zu werden, ohne gleichzeitig Misstände irgend welcher Art herbeizuführen, wie sie mit der missbräuchlichen Auffassung von der Aufgabe eines Prioritätsgesetzes unter ausgiebiger Inanspruchnahme der Typenforschung erfahrungsgemäss unvermeidlich verbunden sind. Die nächste Folge einer consequenten Durchführung des revidirten Prioritätsgesetzes wird darin zu erblicken sein, dass die flüch-

---

Wert gewinnt, wenn die Ergänzung rechtzeitig, d. h. ehe ein anderer Name für das betr. Tier eingeführt und gültig geworden, erfolgt. Ist diese von wesentlicher Bedeutung für die Auffassung desselben, ermöglicht sie z. B., eine ursprünglich nur unsicher umgrenzte Art klar von ihren Nächstverwandten zu unterscheiden, so ist diesem Fortschritte dadurch Rechnung zu tragen, dass dem Namen des eigentlichen Autors (nämlich jenes des Namens des betr. Tieres) auch der Name desjenigen beigefügt wird, der sich durch die Präcisirung der Art ein ungleich höheres Verdienst erwarb. Wenn wir dann am Autornamen das persönliche Moment vernachlässigen und demselben mit Schaum (B. E. Z. **7.**, 223; 1863) nur die Bedeutung eines abgekürzten Citates beilegen wollen, so können wir in einer ausgedehnteren Anwendung combinirter Autorennamen nur eine fruchtbare Ausgestaltung der Nomenclatur in ihrer Eigenschaft als eines elementaren, prägnanten Ausdrucksmittels erblicken.

tigen und bequemen Autoren, die Dilettanten und Debutanten bei der Veröffentlichung von Neubeschreibungen mehr Vorsicht walten lassen werden, da die Type als Deckung einer wertlosen Definition nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Die Notwendigkeit, der Qualität der Leistung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, wird sich naturgemäss im Sinne einer wohltätigen Einschränkung der Massenproduction äussern, gleichzeitig birgt sie aber auch, zu intensiverer Selbstschulung und Selbstkritik anregend, ein nicht zu unterschätzendes erziehliches Moment, das allerdings unter dem Drucke der neuen Verhältnisse vielfach den Charakter eines zwangserziehlichen tragen dürfte. Wollen wir endlich der Härten gedenken, die ja mit jeder consequenten Durchführung eines Gesetzes verbunden zu sein pflegen, so ist auch in dieser Hinsicht die revidirte Fassung vorzuziehen. Nach dem bisher geübten, durch keine Bestimmung beschränkten Gebrauche musste ein vollwertig definirter Name, sofern nur die Type producirt werden konnte, durch einen anderen, früher veröffentlichten ersetzt werden, wenn dem letzteren auch nur ein Paar nichtssagende Begleitworte als Decoration beigegeben waren, ein Verfahren, das sich als grober Verstoss gegen die Grundsätze von Recht und Billigkeit erweist. Härten, die sich aus der Durchführung des revidirten Prioritätsgesetzes ergeben, treffen ausschliesslich die Schuldigen und Schuldverdächtigen, es bildet daher ein ausgesprochenes Schutzgesetz für die ernste, gewissenhafte Arbeit und ihren Erfolg. Wollen wir daher hoffen, dass dieser erneute Appell an den praktischen Sinn und das Rechtsgefühl derer, denen wissenschaftliche Methodik höher steht als der überkommene Gebrauch, die Erfüllung einer in ihrer logischen Begründung unantastbaren Forderung und damit die Ausrottung eines schwer empfundenen Misstandes verwirklichen helfe, zum Segen der naturwissenschaftlich-systematischen Forschung!

Ich habe bereits oben (pag. 327) darauf hingewiesen, dass ein praktischen Zwecken dienendes Prioritätsgesetz nichts weiter sei, als eine Zusammenfassung derjenigen Bedingungen, welche die absolute Geltung des Prioritätsprincips auf ein den gegebenen Bedürfnissen entsprechendes Maß reduciren. Die Aufgabe dieser Abhandlung bestand darin, jene einschränkenden Bedingungen, soweit sie in den »Regeln der zoologischen Nomenclatur« (1901) Aufnahme fanden, auf ihre Berechtigung und Zweckmäßigkeit zu prüfen, sie dem Wortlaute nach möglichst zu präcisiren und ihrem Sinne nach zu commentiren, sowie dieselben nach Bedarf zu ergänzen und zu vermehren. Als Ergebnis meiner Untersuchungen lege ich die eben mitgeteilte und eingehend begründete, revidirte Fassung des vom 5. internationalen Zoologencongress zu Berlin angenommenen Prioritätsgesetzes vor und stelle dieselbe hiemit zur Discussion.

Anhang.

1. Die Collectiv-Definition und ihre Deutung.

Eine grundsätzlich zu fordernde, die Gültigkeit des Namens bedingende Eigenschaft der Definition ist ihre Eindeutigkeit. Es steht allerdings nur ganz ausnahmsweise in der Macht des Autors, die Zwei- bezw. Mehrdeutigkeit einer solchen zu vermeiden; denn es ist klar, dass eine eindeutig definirte Art zur »Mischart«, dem Correlat der mehrdeutigen oder Collectiv-Definition wird, sobald eine neue Art auftaucht, auf die die ursprünglich eindeutige Kennzeichnung in allen ihren Teilen passt. Mit der Constatirung einer Mischart wird aber deren Name ungültig, da ihm nun ein Haupterfordernis, nämlich die Eindeutigkeit, mangelt und er erlangt seine Gültigkeit erst wieder auf Grund eines Verfahrens, das als Spaltung der Mischart bezeichnet wird und durch besondere Bestimmungen festgelegt ist.

Nehmen wir den allgemeinen Fall an, dass nämlich eine Definition (Beschreibung oder Abbildung oder beide) so beschaffen sei, dass sie auf zwei verschiedene Arten vollständig passe, dass also die unterscheidenden Merkmale in derselben überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Gleichzeitig enthalte dieselbe auch nicht die geringste Andeutung, die nur auf die eine der beiden Arten bezogen werden könnte. Nehmen wir ferner an, dass Originalmaterial nicht vorhanden sei. Es liegt demnach eine typische Collectiv-Definition vor und damit die Notwendigkeit der Zerlegung der durch dieselbe bedingten Mischart.*) Nach den »Regeln der zoologischen Nomenclatur« Abs. V § 1 und 3 unterliegt die Spaltung einer Species denselben Bestimmungen wie die Spaltung einer Gattung, es verbleibt also der Name der Mischart dem einen ihrer Bestandteile, während der andere neu zu benennen ist. Demnach hat derjenige, der das Vorhandensein einer typischen Mischart constatirt, die Auflösung derselben in ihre Bestandteile vornimmt und durch Charakterisirung der letzteren begründet, also der Autor der Componenten, dem einen derselben (in dem gewählten Falle natürlich vollständig gleichgültig welchem) den Namen der Mischart beizulegen und den anderen neu zu benennen. Dem beibehaltenen Namen der ungeteilten Art kann (conf. pag. 323) nach Abs. V § 4 der erwähnten »Regeln« an erster Stelle der Name ihres ursprünglichen Autors beigefügt werden,**) diesem folgt der Name desjenigen, der die Spaltung der Mischart vollzog. Was für zwei Arten gilt, hat auch Geltung für drei und mehrere Arten. Unwesentliche Abweichungen vom allgemeinen Falle, etwa derart, dass die Beschreibung kleine, sonst als nebensächlich betrachtete Andeutungen zu Gunsten der einen Art enthält, können natürlich für die Zuteilung des älteren Namens bestimmend sein.

Prüfen wir nun diese Entscheidung auf ihre allgemeine Durchführbarkeit an praktischen, speciellen Fällen unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten, die durch nachträgliche Vergleichung von Originalmaterial eintreten können.

1. Der einfachste und bekannteste Fall liegt dann vor, wenn der Autor bei der Beschreibung nachweisbar***) beide Arten vor sich hatte, wenn also von einer Mischart im geläufigen (engeren) Sinne gesprochen wird. In diesem Fall verdankt diese ihre Entstehung einem Verschulden oder Ver-

*) Ich behandle hier der Einfachheit halber nur den Fall der Mischart, wobei ich die Voraussetzung mache, dass das Gesagte ebenso gut auf Mischrassen, Mischgattungen etc. zutreffend sei.

**) Nach demselben Paragraphen kann (!) ferner der Name des Autors der Mischart, wie aus dem dort angeführten Beispiele ersichtlich, durch Beifügung des Zusatzes »partim« als solcher gekennzeichnet werden. Man hat denselben wohl in solchen Fällen öfters in Klammern gesetzt, diese Art der Bezeichnung ist aber nach Abs. V § 3 und § 4 derselben »Regeln« bereits für solche Fälle vorgesehen, wenn die Art in eine andere Gattung versetzt worden ist. Die einfache Nebeneinanderstellung beider Namen könnte zu Verwechslungen mit den gemeinschaftlichen Autornamen (Muls., Rey = Mulsant & Rey, Latr., Dej. = Latreille & Dejean) Anlass geben, die ihrerseits wiederum von den Doppelnamen z. B. Meyer-Dür, Herrich-Schäffer zu unterscheiden sind.

***) Der Nachweis kann z. B. aus der Beschreibung selbst erbracht werden, wenn der Autor ein Merkmal als variabel angibt, das sich später als specifisch trennend erweist, ferner können die Fundortsangaben unter Umständen Anhaltspunkte liefern.

sehen des Autors.*) Die Erledigung des Falles erfolgt glatt nach dem oben für den allgemeinen Fall angegebenen Verfahren. Durch nachträglichen Vergleich ächter Typen, die, wie angenommen, nach der Beschreibung aus mindestens zwei Arten bestehen, wird an dieser Entscheidung nur insofern etwas geändert, als die eine derselben oder beide möglicherweise mit keinem der Componenten der gespaltenen Mischart identisch sein können. Es läge dann eine drei- bezw. vierdeutige Collectivbeschreibung vor, so dass dann noch eine oder zwei Neubenennungen vorgenommen werden müssten.

2. Angenommen, eine neu entdeckte Art passe ebenso vollständig auf eine bereits vorhandene Beschreibung wie diejenige Art, auf welche man letztere bisher bezog. Machen wir ferner dieselben Voraussetzungen wie oben, dass nämlich die Beschreibung keine Anhaltspunkte zu Gunsten einer der beiden Arten enthalte und dass ferner zunächst Originalmaterial nicht zugänglich sei. Mit der Entdeckung der neuen Art wird die vorliegende Beschreibung zur Collectiv-Beschreibung im weiteren Sinne, die zugehörige Mischart ist auch in diesem Falle ohne jede Einschränkung nach dem oben angegebenen Verfahren zu behandeln. Der Name derselben wird ganz nach dem Belieben dessen, der ihre Spaltung vornimmt und begründet, einem der beiden Componenten beigelegt, der andere wird neu benannt. Damit ist dieser Fall nach den geltenden Bestimmungen entschieden und die nachträgliche Heranziehung von typischem Material kann diese Entscheidung nicht mehr modificiren. Immerhin mag es nützlich erscheinen, zu untersuchen, ob ein derartig schematisches Verfahren nicht etwa zu sinnwidrigen Verhältnissen führt. Ich will daher die verschiedenen Möglichkeiten, die mit der nachträglichen Vergleichung von ächtem Originalmaterial verbunden sein können, ins Auge fassen.

Um mich kurz ausdrücken und leichter verständlich machen zu können, wähle ich zur Illustration der verschiedenen Fälle ein gut zutreffendes Beispiel. Dejean beschrieb eine *Nebria laticollis* aus Piemont (Spéc. Gén. Col. **2.**, 244; 1826). Später (Col. Stud. **1.**, 43—45; 1891) spalteten wir dieselbe in zwei (bezw. drei) Arten: *N. laticollis* Dej., *N. morula* nob. (und *N. delphinensis* nob.). Da Dejean's Beschreibung absolut keine Anhaltspunkte bietet, waren wir damals sehr besorgt, bei der Spaltung der Mischart einen Fehler insofern zu begehen, als wir befürchteten, dass die von uns als *N. laticollis* Dej. betrachtete Art vielleicht doch nicht mit Dejean's Typen übereinstimme, bezw. dass *N. morula* nob., die auch in Piemont vorkommt = *N. laticollis* Dej. vera sein könne. Herr Custos Ganglbauer hatte damals Gelegenheit, das Originalstück der *N. laticollis* aus Dejean's Sammlung zu untersuchen und teilte uns das Resultat seiner Beobachtungen mit, so dass jetzt tatsächlich *Nebria laticollis* (Dej.) nob. = *Nebria laticollis* Dej. ist. Nehmen wir nun an, wir hätten die Spaltung vornehmen müssen, ohne vorher über die ächte *Nebria laticollis* Dej. aufgeklärt worden zu sein, so hätten sich durch nachträgliche Untersuchung des Originalmaterials folgende Möglichkeiten ergeben können:

A. Das typische Material ist homogen:
  a) Die Type ist dieselbe Art, die bei der Spaltung der Mischart mit dem gleichen Namen belegt wurde, also die Träger des gleichen Namens sind unter sich identisch. Es ist dies der Fall, wie er bei *Nebria laticollis* Dej. tatsächlich jetzt liegt. Also *Nebria laticollis* Dej. = *Nebria laticollis* Dej. part., nob.
  b) Die Type ist eine andere Art als die, welche bei der Spaltung mit dem gleichen Namen belegt wurde.
    α) Diese andere Art ist der andere Component der Mischart, d. h. die

*) Den Fall einer »Mischart« ganz besonderer Natur, nämlich einer solchen, bei der die Eigenschaften verschiedener Arten einer angeblich homogenen, neuen Art willkürlich beigelegt wurden, behandelt Th. Becker (W. E. Z. **20.**, 132—135; 1901) und kommt zu dem zweifellos richtigen Ergebnis, dass eine solche, tatsächlich imaginäre Art (*Pipunculus pratorum* Fall., Dipt.), bezw. deren Name zu annulliren sei. Da indes Zetterstedt und Thomson nachträglich den Fallén'schen Namen eindeutig definirten, bezw. in einem bestimmten, eindeutigen Sinne gebrauchten, so muss die betr. Fliege *Pipunculus pratorum* Zett. heissen. Homonymie kommt nicht in Betracht, da ein annullirter, also der Vergessenheit anheimzugebender Name als nicht erteilt anzusehen ist.

Type der *Nebria laticollis* Dej. ist eine *Nebria morula* nob.! Die Möglichkeit eines derartigen Ergebnisses scheint die Zulässigkeit des eingeschlagenen Verfahrens bedenklich zu erschüttern. Und doch hat dieses Resultat durchaus nichts aussergewöhnliches an sich. Durch die Constatirung der Existenz zweier Arten, denen beiden eine Dejean'sche Beschreibung in allen Punkten entspricht, ohne gleichzeitig irgendwelche Anhaltspunkte zu deren Unterscheidung zu bieten, ist bewiesen, dass Dejean, als er seine *Nebria laticollis* beschrieb, tatsächlich eine Mischart schuf, allerdings eine solche besonderer Natur, von der er nämlich nur den einen Componenten kannte, oder vielleicht richtiger von der nur ein Component als Type erhalten blieb. Denn es wäre durchaus nicht ausgeschlossen, dass Dejean z. B. 1 Exemplar der *N. laticollis* Dej. part., nob. und 1 Exemplar der *N. morula* nob. bei der Beschreibung vorlag, von denen das erstere im Laufe der Zeit verloren ging. Schon diese einzige Erwägung entkleidet die oben ausgesprochene Möglichkeit ihres paradoxen Charakters. Wir bedürfen übrigens dieser Annahme durchaus nicht, ich bin vielmehr der Ansicht, dass die allgemeine Durchführbarkeit einer wohl zu begründenden principiellen Entscheidung nicht von solch' kleinlichen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden darf, wie es z. B. der Umstand wäre, ob Dejean seine Beschreibung nach einer oder der anderen von zwei Arten anfertigte, die er vermutlich doch nicht von einander unterschieden hätte oder zu unterscheiden vermochte. Wäre also tatsächlich die Type der *Nebria laticollis* Dej. eine *Nebria morula* nob., so bestände weder ein Anlass, das vorgeschriebene Verfahren zur Deutung von Collectivbeschreibungen zu revidiren, noch viel weniger aber dem Ergebnis der nachträglichen Typenforschung einen Einfluss auf die aus jenem Verfahren resultirenden nomenclatorischen Folgerungen zuzubilligen.

β) Diese andere Art ist überhaupt keiner der Bestandteile der Mischart, sondern sie ist von diesen specifisch verschieden, d. h. die Type der *Nebria laticollis* Dej. ist eine neue Art! Denn da bis jetzt keine dritte piemontesische, der *N. laticollis* Dej., part. nob. verwandte Art*) bekannt ist, könnte es sich nur um eine neue Art handeln. In diesem Falle wäre *Nebria laticollis* Dej. eine Mischart aus drei Componenten, *Nebria laticollis* Dej. part., nob., *Nebria morula* nob. und *Nebria* nov. spec., welch' letztere also neu zu beschreiben wäre. Die Zulässigkeit einer derartigen Möglichkeit ist dem sub lit. α behandelten Falle vollkommen analog zu begründen.

B. Das typische Material ist gemischt:

a) Die Componenten dieses Mischmaterials sind dieselben wie die Componenten der gespaltenen Mischart. Also in Dejean's Sammlung stecken als *laticollis* Dej. dieselben zwei Arten, die wir als Bestandteile der Mischart erkannten: *N. laticollis* Dej., part. nob. und *N. morula* nob. Damit läge ein reiner Fall einer Mischart vor, der nur im Sinne des obigen allgemeinen Falles entschieden werden könnte.

b) Die Componenten dieses Mischmaterials sind alle oder wenigstens teilweise andere Arten als die Componenten der gespaltenen Mischart. Diese anderen Arten könnten aus dem bereits angegebenen Grunde nach Lage der Verhältnisse nur neue Arten sein. Der Fall läge dann so, dass *Nebria laticollis* Dej. als eine Mischart von zwei (*laticollis* Dej., part. nob. + *morula* nob.) + sovielen Componenten wäre, als neue Arten in dem Mischmaterial festzustellen sind. Die Zulässigkeit auch dieses Falles lässt sich unmittelbar aus der Begründung für die Zulässigkeit des Falles lit. A, b, α, bezw. lit. A, b, β ableiten.

---

*) *Nebria delphinensis* nob. ist offenbar ausschliesslich auf die Gebirge Savoyens beschränkt und kommt sicher in Piemont, dessen Carabiden-Fauna sehr gut erforscht ist, nicht vor. Die Möglichkeit, dass die Type der *N. laticollis* Dej. eine *N. delphinensis* mit falschem Fundorte sein könnte, kann ausser Betracht bleiben, da Dejean's Type (bezw. seine Typen) von Bonelli stammten.

Ich habe mich oben (pag. 335) nach dem Vorgange Kiesenwetter's, Schaum's und Seidlitz's von neuem dafür ausgesprochen, dass die Priorität eines nomenclatorisch gültigen Namens durch die Ergebnisse nachträglicher Typenforschung nicht erschüttert werden könne. Es ist klar, dass die praktische Bedeutung einer derartigen Forderung, sei sie auch noch so begründet, ganz wesentlich von ihrer allgemeinen Durchführbarkeit abhängt. Die Prüfung auf diese Eigenschaft besteht in der Untersuchung einer grösseren Anzahl unter sich verschiedener Fälle und zwar unter dem in Rede stehenden Gesichtspunkte. Ich habe nun hier einen mir besonders geeignet erscheinenden Fall, den der Collectiv-Definition analysirt und glaube, mit dem Ergebnis dieser Analyse nachgewiesen zu haben, dass eine auf Grund alleiniger Benützung der Definition vorgenommene Entscheidung, sogar unter relativ complicirten Verhältnissen, wie sie sich in der eben durchgeführten Untersuchung zum Teil ergaben, aufrecht erhalten werden kann.

Ich gebe zu, dass die unter Umständen eintretende Notwendigkeit, der Type den ihr vom Autor beigelegten Namen zu entziehen, bezw. denselben durch einen anderen zu ersetzen, den unvorbereiteten Leser misstrauisch stimmen muss, auch sehe ich voraus, dass die Fanatiker des Typencultus nicht zögern werden, ein solches Verfahren als baren Unsinn, seine Begründung als verwerfliche Sophisterei zu brandmarken. Nach ruhiger, sachlicher Ueberlegung wird man sich indes mit dem hier vertretenen Standpunkte um so leichter abfinden können, als bereits ein in jeder Beziehung zutreffender, im gleichen Sinne entschiedener und von maßgebender Seite sanctionirter Präcedenzfall*) vorliegt. Bekanntlich ist die im britischen Museum befindliche Type zu Linnés *Cicindela hybrida* eine *Cicindela maritima* Latr., Dej. Schaum, dem wir diese Feststellung verdanken, sah davon ab, dieselbe als Anlass zu einer Verschiebung der betr. Namen zu benützen. Seine Begründung dieses Verzichtes (Naturg. Ins. Deutschl. **1.,** 26; 1860) lässt denselben allerdings nur als nachsichtig zugelassene Ausnahme erscheinen. Nach meiner Ueberzeugung kann eine derartige Erledigung nur provisorischen Charakter tragen, die definitive Entscheidung des Falles, der zweifellos von principieller Bedeutung**) ist, wird nach festen Normen erfolgen müssen. Solche lassen sich aber nur anwenden, wenn wir von den verschiedenen, uncontrolirbaren Zufälligkeiten, denen die Type der *Cicindela hybrida* L. möglicherweise ausgesetzt gewesen sein könnte, absehen und unseren Schlüssen einzig und allein die controlirbaren Tatsachen, wie sie vorliegen, zu grunde legen. Nach diesen hat Linné unter dem Namen *Cicindela hybrida* eine Mischart (im weiteren Sinne) von mindestens zwei Arten***) beschrieben. Latreille und Dejean zerlegten dieselbe in ihre Bestandteile,†) charakterisirten diese ausreichend, legten dem einen derselben den Linné'schen Namen bei und benannten den anderen neu. Sie schlugen also genau dasselbe Verfahren ein, das nach den für die Spaltung einer Mischart heute geltenden Regeln allein zulässig ist. Somit besteht der von ihnen geschaffene nomenclatorische Zustand zu Recht. Die Tatsache, dass die Type der *Cicindela hybrida* L. eine *Cicindela maritima* Latr., Dej. ist, mag als Curiosum registrirt werden, einige Bedeutung gewinnt sie wohl nur dadurch, dass sie in der Beweisführung für die Entbehrlichkeit von vermeintlichem oder echtem Originalmaterial bei der Entscheidung nomenclatorischer Fragen auch in Zukunft als überzeugendes Beispiel mit Vorteil Verwendung finden kann.

Einen nicht uninteressanten Beitrag, der die Praxis der Behandlung verwickelter nomenclatorischer Fragen von dem hier vertretenen Standpunkte aus zu beleuchten geeignet ist, liefert die Untersuchung der Synonymie der mit *Anthaxia scorzonerae* Friv. (Magy. Tud. Társ. évk. **3.,** 174, tab. 7, fig. 4; 1838) verwandten

---

*) Es mögen deren wohl noch viele existiren, der eine hier behandelte Fall kann in seiner Klarheit indes wohl kaum von einem anderen übertroffen werden.

**) Denn die von Schaum gegebene Begründung für seinen Verzicht gilt nicht nur für die Type der *Cicindela hybrida,* sondern für alle oder wenigstens die Mehrzahl der Linné'schen Typen. Ueberhaupt dürfte es nur wenige ältere Sammlungen geben, für die sich der stricte Nachweis führen lässt, dass die in denselben enthaltenen »Typen« wirklich dem Autor vorgelegen haben.

***) Eigentlich von einer ganzen Anzahl von Arten, nämlich allen jenen, auf die seine kurze Diagnose zur Zeit zutrifft (und in Zukunft zutreffen wird).

†) Wobei naturgemäss der Umstand ohne Bedeutung ist, ob *Cic. maritima* heute als Art oder als Subspecies der *C. hybrida* aufgefasst wird.

Arten. Obwohl Frivaldszky's Beschreibung ziemlich ausführlich ist,*) so passt sie doch ebensogut auf mehrere andere, später beschriebene Arten. *A. scorzonerae* ist daher ohne Zweifel als eine Mischart im weiteren Sinne zu betrachten. Eine kritischer abgefasste und auch für die heutigen Verhältnisse noch vollkommen eindeutige Definition desselben Namens veröffentliche Kiesenwetter (Entom. Monatsbl. **2.**, 129; 1880**). Seine Beschreibung ist nach vom thessalischen Olymp stammenden Stücken einer *Anthaxia* entworfen, deren Identität mit *A. scorzonerae* Friv., wie Kiesenwetter versichert, nach einem von Kraatz mitgeteilten typischen Exemplare aus Frivaldszky's Händen keinem Zweifel unterliegt. Ganglbauer, von dem die letzte Bearbeitung der »Anthaxien der *Cratomerus*-Gruppe« (D. E. Z. 1885, 317—320) stammt, fasste Frivaldszky's Art ebenfalls im Kiesenwetter'schen Sinne auf und wenn inzwischen die Typen der *A. scorzonerae* Friv. verloren gegangen wären, so würde diese Deutung wohl für alle Zeiten als maßgebend anerkannt worden sein. Nun erhielt ich schon vor mehreren Jahren 2 Stücke der *A. scorzonerae* Friv. aus dem Kgl. ungarischen Nationalmuseum, das eine aus Rumelien (Karlovo am Balkan), das andere aus Amasia stammend. Als Type ist nur ersteres Stück zu betrachten, beide gehören derselben Art an, diese ist aber nicht = *scorzonerae* Ksw., sondern = *Krüperi* Gglb. (l. c. 319)! Nach dem bisherigen Usus müsste nun *A. Krüperi* mit *A. scorzonerae* Friv. synonym erklärt, *A. scorzonerae* Ksw. aber neu benannt werden.***) Die hier von mir vertretene Auffassung unterscheidet sich nun principiell von der bisher maßgebend gewordenen dadurch, dass das Ergebnis der nachträglichen Typenforschung mit den allein auf Grund der Originalkennzeichnung gewonnenen Resultaten in Einklang zu bringen sei, nicht umgekehrt (bisheriger Gebrauch!). Da also, wie bereits oben bemerkt, für den Fall, dass die Typen in Verlust geraten seien, *A. scorzonerae* Ksw. = *A. scorzonerae* Friv. und selbstverständlich *A. Krüperi* als eigene Art zu betrachten wäre, obliegt mir hier nur zu beweisen, dass die Erledigung des Falles trotz des Resultates der von mir vorgenommenen Untersuchung der Frivaldszky-schen Type und zwar unter Befolgung der bestehenden Regeln im gleichen Sinne erfolgen muss. Dieser Beweis ist auf einfache Weise durch Zurückführung des speciellen Falles auf den allgemeinen, nämlich den der Mischart im weiteren Sinne zu führen. Tatsächlich ist *A. scorzonerae* Friv. eine solche, ihre beiden hier zunächst interessirenden Componenten sind *A. scorzonerae* Ksw. und *A. Krüperi* Gglbr. Das charakteristische dieses Falles liegt darin, dass sich die Spaltung dieser Mischart in 2 Etappen vollzog, indem Kiesenwetter zuerst den einen Componenten ausreichend beschrieb und ihm den ursprünglichen Namen beilegte, während Ganglbauer erst später den 2. Componenten unzweideutig charakterisirte und denselben, wie nach den für die Spaltung einer Mischart geltenden Bestimmungen erforderlich, neu benannte. Statt *Anthaxia scorzonerae* Friv. ist also in Zukunft zu citiren *A. scorzonerae* Friv. part., Ksw. oder noch besser *A. scorzonerae* Friv. part., Ksw., Gglbr., da erst durch Ganglbauer die Auflösung der Mischart *scorzonerae* Friv. in ihre beiden Bestandteile vollzogen wurde. Bei *A. Krüperi* Gglbr. ist jeder weitere Zusatz überflüssig.†) Ob die beiden Autoren dieses vorschriftsmässige Verfahren bewusst oder unbewusst einschlugen, ist für die Beurteilung des Falles vollkommen gleichgültig. Dass damit die Type der *Anthaxia scorzonerae* Friv. eine *Anthaxia Krüperi* Gglbr. wurde, finde ich nicht widersinnig, höchstens merkwürdig, aber gewiss nicht merkwürdiger als den Umstand, dass die Type der

---

*) Ich meine damit nur den in ungarischer Sprache veröffentlichten Teil, in dessen Inhalt ich durch die Freundlichkeit des Herrn E. Csiki eingeweiht wurde und dessen deutsche Uebersetzung ich in meiner in Vorbereitung befindlichen *Cratomerus*-Revision bekannt zu geben beabsichtige. Die kurze lateinische Diagnose, die allein (namentlich durch die französische Uebersetzung in Marseul's Buprestiden-Monographie) in weiteren Kreisen bekannt wurde und auf deren Wiedergabe sich auch Sacher (Wien. Entom. Monatschr. **4.**, 147; 1860) beschränkte, ist natürlich wertlos.

**) 19. Heft.

***) Ich habe letztere Art in Befolgung des bisherigen Gebrauches auch wiederholt als *A. Artemis* m. i. litt. bestimmt und in dem Entwurfe zu einer Revision der *Cratomerus*-Arten, die ich schon seit Jahren vorbereite, unter diesem Namen behandelt.

†) Mit *Anthaxia Krüperi* Gglbr. scheint mir die kaukasische *A. duo* Sem. (Hor. Soc. Ent. Ross. **31.**, 599; 1898) identisch zu sein. Nach 2 Stücken unserer Sammlung (»Kaukasus, Mlokossewitsch« und »Kasikoporan, Stdgr. 1895«) kommt *A. Krüperi* tatsächlich auch im Kaukasusgebiete vor.

Cicindela hybrida L. eine *C. maritima* Latr. Dej. ist. Fragen wir endlich noch, wen die Verantwortlichkeit für diese neue Curiosität treffen soll, so wird wohl Frivaldszky allein in Betracht kommen, nicht etwa, weil seine Beschreibung unzureichend ist — sie ist im Gegenteil mit Rücksicht auf das Jahr 1838 ganz annehmbar —, sondern weil die Möglichkeit sehr nahe gerückt ist, dass *A. scorzonerae* Friv. tatsächlich eine Mischart im eigentlichen, engeren Sinne darstellt, für welche bekanntlich der Autor die Verantwortung trägt (conf. p. 340—341). Denn wenn eine *A. scorzonerae* Ksw. direct aus Frivaldszky's Hand in Kraatz's Sammlung als *A. scorzonerae* Friv. überging, so darf daraus wohl geschlossen worden, dass Frivaldszky beide Arten vor sich hatte, sie aber nicht unterschied.

Durch die Einführung des Begriffes der »Mischart im weiteren Sinne« ist uns die Möglichkeit geboten, einen grossen Teil der vom Systematiker zu leistenden »laufenden Arbeit« auf eine einfache, in beschränktem Umfange*) bereits in Uebung befindliche Formel zurückzuführen. Wird also durch eine Untersuchung die Existenz zweier Arten festgestellt, die beide in gleicher Weise auf eine bereits vorhandene Definition bezogen werden können, indem die zur Unterscheidung dienenden Merkmale nicht erwähnt sind,**) so ist ein solcher Fall allgemein nach den für die Spaltung einer Mischart geltenden Regeln (»Nomenclatur-Regeln« Abs. V, § 3) zu entscheiden, durch die die Interessen des Autors der Collectiv-Definition gewahrt bleiben***) und nur die Einführung von n — 1 Namen zulässig ist, wobei n die Anzahl der Componenten der Mischart bezeichnet. Das bisher übliche Verfahren deckt sich ja wohl meist mit dem eben genannten, aber nicht in Befolgung einer allgemein gültigen Regel, sondern mehr aus dem Grunde, weil sich eine solche Behandlung meist als die einfachste und zweckmässigste empfahl. Durch die einheitliche Zurückführung aller speciellen Fälle auf einen allgemeinen, nämlich den der Mischart, gewinnt jenes Verfahren indes den Charakter des gesetzmässigen, gewiss ein Fortschritt, der um so höher zu schätzen ist, als ein grosser Teil der von der naturwissenschaftlich-systematischen Forschung zu bewältigenden Arbeit in seinem Wesen nichts anderes darstellt, als eine immer weiter fortschreitende und ins Detail gehende Auflösung von Mischrassen, Mischarten und Mischkategorien in ihre Bestandteile.

II. Die Praxis der Typenforschung.

Nachdem ich mich im 3. und 4. Abschnitte meiner Abhandlung »Ueber das Prioritätsprincip in der naturwissenschaftlichen Nomenclatur und seine praktische Durchführung« eingehend über die relative Bedeutung von Originalmaterial ausgesprochen habe und bei dieser Gelegenheit insbesondere vor einseitiger Überschätzung des wissenschaftlichen Wertes der aus seiner Benützung gezogenen Folgerungen zu warnen Veranlassung nahm, möchte ich hier, zum Teil als Ergänzung jener Ausführungen, einige allgemeinere Gesichtspunkte berühren, deren Berücksichtigung sich für den Fall empfiehlt, dass man in die Lage kommt, »typisches Material« untersuchen zu können.

Zunächst will ich vorausschicken, dass das Wort »Type« nicht immer im gleichen Sinne gebraucht wurde und gebraucht wird. In den meisten Fällen bezeichnet man kurz als Typen alle dem Autor zur Zeit der Beschreibung vorgelegenen Exemplare, oft aber auch solche, die der Autor später sah und als zu einer bestimmten, von ihm beschriebenen Art gehörig bezeichnete. Es ist klar, dass letzteren im Vergleich zu ersteren nur eine geringere Bedeutung beigelegt werden kann. Mit der Terminologie und Definition der verschiedenen Teilbegriffe, die aus dem Begriff der Type im weitesten Sinne im Laufe der Zeit hervorgingen, befasst

*) Nämlich bei der Spaltung der Mischarten im engeren Sinne.

**) Gleichgültig warum, sie können zur Zeit der Anfertigung der Beschreibung überhaupt noch nicht berücksichtigt worden sein (Penis, Borstenpunkte etc.), sie können an dem betr. Originalstück zufälligerweise fehlen oder auch vom Autor übersehen worden sein etc.

***) Indem der von ihm erteilte Name beibehalten werden muss, eine Forderung, deren Berechtigung sich schon aus dem pag. 340 erwähnten Umstande ableiten lässt, dass für die Collectiv-Definition im weiteren Sinne dem Autor derselben eine Verantwortung nicht zukommt.

sich eine kleine Abhandlung Oldfield Thomas'*), die in Entomologenkreisen nicht allgemein bekannt geworden zu sein scheint und über die ich deshalb hier kurz referiren möchte.

O. Thomas unterscheidet eigentliche Typen, Co-, Para-, Meta- und Topotypen. Eine Type im eigentlichen, engsten Sinne des Wortes ist ein einzelnes Individuum, nach dem die Beschreibung entworfen wurde oder das vom Autor als solche aus einer Reihe ihm bei der Beschreibung vorgelegener Individuen ausgewählt und ausdrücklich als Type bezeichnet worden ist. Die übrigen, nicht speciell hervorgehobenen Stücke einer solchen Reihe gelten als »Paratypen«. Ist die ausdrückliche Bezeichnung eines Individuums als »Type« unterlassen worden, so gelten sowohl ein einzeln vorhandenes, wie auch eine ganze Serie als »Cotypen«. Alle Exemplare von der Originalfundstelle heissen »Topotypen«, als »Metatypen« dagegen bezeichnet Thomas solche Topotypen, die der Autor später als zu einer von ihm beschriebenen Art gehörig bestimmte.

Thomas' Vorschläge haben augenscheinlich nur vorübergehend einige Beachtung gefunden, wenigstens soweit die Specialisirung in eigentliche, Para- und Co-Typen in Betracht kommt, und in der Tat scheint mir auch das Bedürfnis nach einer solchen nicht dringend genug in den Vordergrund getreten zu sein, um eine derartige Unterscheidung und die damit verbundene Complication relativ einfacher und nach meinem Empfinden hinreichend geregelter Verhältnisse zu rechtfertigen.**) Wir können daher wohl auch in Zukunft an der üblichen weiteren Fassung des Begriffes der Type festhalten, wonach als solche alle dem Autor bei seiner Beschreibung vorgelegenen Individuen zu gelten haben. Höchstens liesse sich noch eine Unterscheidung in Typen im engeren Sinne und Cotypen empfehlen, wonach als erstere diejenigen Stücke zu betrachten wären, die vom Autor ausdrücklich als solche bezeichnet wurden oder sich in seiner eigenen oder in einer anderen, von ihm namhaft gemachten Sammlung befinden. Cotypen wären dann alle übrigen, diesen Bedingungen nicht entsprechenden Individuen. Der Nachweis, dass diese letzteren tatsächlich dem Autor bei der Beschreibung vorlagen und der für die Cotype gefordert werden muss, ist natürlich meist nicht oder nur schwierig zu führen, wenn vom Autor nicht ausdrücklich die Bezeichnung »Cotype« beigegeben ist. Bei der Benützung von »Topotypen« ist zu berücksichtigen, dass ein »Fundortszettel« nicht immer die Bürgschaft dafür bietet, dass das betr. Individuum auch wirklich von der angegebenen Localität stammt.***) Die Bedeutung derselben ist ausserdem stets ganz wesentlich abhängig von dem Grade der Vollständigkeit unserer Kenntnis der Fauna des betr. Territoriums, aus dem die Topotype stammt, und Schlüsse, denen solche zu Grunde liegen, haben, wenn auch der Fundort richtig ist, wohl in den meisten Fällen nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich, der allerdings für »Metatypen«, d. h. vom Autor bestimmte Topotypen, erheblich gesteigert wird. In dem Umstande indes, dass die Controle durch den Autor bei letzteren auf eine spätere Zeit verlegt ist, liegt allerdings eine gewisse Unsicherheit; denn es ist klar, dass namentlich dann, wenn die Zeitdifferenz eine grosse ist, die Möglichkeit von Irrtümern immerhin nahe gerückt wird.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen gehe ich jetzt auf mein eigentliches Thema über, nämlich zu einer Besprechung des bei der Untersuchung von

---

*) »Suggestions for the more definite use of the word »Type« and its compounds as denoting Specimens of a greater or less degree of Authenticity« (Proc. Zool. Soc. London 1893, 241—242).

**) Ein kleiner Vorteil würde daraus nur für den Fall der Notwendigkeit der Spaltung einer reinen Mischart im engeren Sinne erwachsen (conf. 340). Aber gerade in diesem speciellen Falle ist es in der Tat auch unter billiger Berücksichtigung der Interessen des Autors der Mischart vollkommen gleichgültig, welchem der Componenten der ursprüngliche Name beigelegt wird, er mag daher ohne jedes weitere Hilfsmittel nach den für die Spaltung einer Mischart geltenden Regeln erledigt werden.

***) In früheren Jahren war es vielfach üblich, nur bei dem ersten Tiere einer Serie gleicher Provenienz die Herkunft zu bezeichnen und leider ist dies bequeme Verfahren auch heute noch einzeln im Gebrauche. Dass ein solches zu den bedenklichsten Verwechslungen führen kann, ist wohl ohne weiteres einleuchtend. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass das Fehlen einer Fundortsangabe einen ungleich grösseren Mangel bedeutet, als das Fehlen eines Namens (natürlich abgesehen von dem ganz speciellen Fall, dass es sich um den Namen einer Type handelt). Noch viel mehr gilt dies von falschen Provenienzbezeichnungen, da solche nur in den seltensten Fällen wieder richtig gestellt werden können, während dies bei unrichtigen Benennungen immer möglich ist.

»typischem Material« einzuschlagenden praktischen Verfahrens, sowie der etwa im Laufe einer solchen Untersuchung sich ergebenden Möglichkeiten. Gleichzeitig möchte ich hervorheben, dass ich mich im folgenden nur mit Typen im weiteren, oben umgrenzten Sinne, also mit den »Cotypen« Thomas' beschäftige. Fälschungen, z. B. absichtliche Unterschiebung von nicht typischem Material, ziehe ich nicht in den Kreis der folgenden Betrachtungen, die neben der Behandlung der einfachen und klar liegenden Fälle nur solche Schwierigkeiten ins Auge fassen, die sich aus mangelnder Sorgfalt und Einsicht bei der Pflege von Sammlungen, irrtümlichen Angaben der Beschreibungen, aus Beobachtungsfehlern etc. ergeben.

Liegt also »typisches Material« zur Untersuchung vor, so ist die erste und wichtigste Aufgabe die Prüfung seiner Legitimation, die Feststellung, ob es in der Tat auch das ist, wofür es ausgegeben wird. Dieser Nachweis ist nicht selten einfach und summarisch zu führen, oft aber auch mit grossen Schwierigkeiten verknüpft oder überhaupt nicht sicher zu erbringen. In vielen Fällen wird schon die Geschichte der Sammlung, aus der es stammt, jeden Zweifel über seine Echtheit ausschliessen*) oder andererseits zur Vorsicht mahnen.**) In vielen Fällen kann die sorgfältige Prüfung der Etiquetten (Farbe, Form, Handschrift etc.) und sonstigen Beigaben (Fundort, Sammler etc.), dann insbesondere die Vergleichung der Originalangaben des Autors***) Anhaltspunkte liefern.

Fällt das Ergebnis dieser Untersuchung negativ aus, so wird man darauf verzichten, sich mit dem angeblichen Originalmaterial weiter zu beschäftigen. Konnte aber tatsächlich festgestellt werden, dass echte Typen vorliegen, so sollte eine solche Gelegenheit aufs erschöpfendste ausgenützt werden. Man wird vor allem anderen ihre Uebereinstimmung mit den Originalangaben des Autors zu controliren haben. Fassen wir nun die zwei nächstliegenden Möglichkeiten ins Auge:

1. Die Type stimmt in allen wesentlichen Punkten mit den vom Autor gemachten Angaben überein bezw. weicht nur in Nebensächlichem von denselben ab.

2. Es bestehen wesentliche Differenzen zwischen den Eigenschaften der Type und den Originalangaben des Autors.

Im ersteren Falle sind vor allem etwa vorhandene, nach der Annahme unwesentliche Widersprüche †) mit dem Inhalt der Beschreibung festzustellen und zu berichtigen, die Definitionen nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung zu ergänzen und alle diese Ergebnisse zu veröffentlichen. Ganz besonders verdienstvoll ist es, eine solche Gelegenheit zum Anlass einer Gruppen- oder Gattungsrevision zu machen und sich zu diesem Zwecke auch die Typen anderer, noch nicht vollständig klar gestellter, einschlägiger Arten zu verschaffen. Da fehlende Angaben, auch für den Fall, dass sie sich auf wichtige Eigenschaften beziehen sollten, die Ueber-

---

*) So immer dann, wenn von der betr. Sammlung bekannt und nachgewiesen ist, dass sie stets mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gepflegt wurde, dass sich der oder die Besitzer derselben über den wissenschaftlichen Wert von Originalmaterial im klaren waren und dass insbesondere nie unberufene Hände Veränderungen in derselben vornahmen. So wird man z. B. eine Type aus Prof. v. Heyden's Sammlung ohne weiteres als solche betrachten dürfen. Für manche renommirte Collectionen, insbesondere jene, die durch Zusammenlegung mehrerer Sammlungen entstanden, ist der Nachweis der Unberührtheit, wenigstens für Teile derselben, nicht so ohne weiteres zu erbringen. Eine solche »Sammlung von Sammlungen« von hohem wissenschaftlichem Werte ist z. B. diejenige René Oberthür's und ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne hier der bewunderungswürdigen Sorgfalt zu gedenken, mit der Herr R. Oberthür sich bemüht, die Echtheit seiner Typen zu controliren und die Authenticität einzelner Stücke durch Vergleichung der verschiedensten Handschriften festzustellen. Herr M. M. de la Escalera zeigte mir gelegentlich seines Aufenthaltes in München zur Veröffentlichung bestimmte Photogramme charakteristischer Handschriften älterer Autoren (nach Originaletiquetten der Oberthür-schen Sammlung hergestellt), mit Hilfe deren die Möglichkeit geboten werden soll, einzelne zerstreute Typen unter Umständen als solche zu identificiren.

**) Conf. Schaum »Bemerkungen über Fabricische Käfer« (Stett. Ent. Ztg. 8., 39—57; 1847). Zur Geschichte der Sammlung Fabricius' teilte mir Herr Prof. v. Heyden mit, dass gelegentlich einer Umordnung im Vergleich zu der Reihenfolge im »Systema Eleutheratorum« alles um eine Nummer verschoben wurde. — Auch wurden alle Originaletiquetten entfernt und durch neue ersetzt. Unter von Herrn Prof. Brandt erhaltenen Fabricius'schen Typen befand sich als *Leptura pubescens* F. ein ♂ der *Pachyta lamed* L. (conf. pag. 364).

***) Divergenzen zwischen denselben und den Eigenschaften des Originalmaterials sind für sich allein innerhalb gewisser Grenzen nicht hinreichend, Zweifel an der Echtheit der Type zu rechtfertigen.

†) Als solche können kleine Abweichungen gegenüber den Originalangaben in der Farbennuance, den Dimensionen etc. gelten, dann auch solche Widersprüche, die sich aus dem Vorhandensein von Druckfehlern, deren Verbesserung nach Lage des Falles auch ohne Zuhilfenahme der Typen möglich gewesen wäre, erklären.

einstimmung zwischen Type und Definition nicht zu stören oder zu vermindern vermögen, so sind im Princip alle Fälle, in denen unvollständige Definitionen vorliegen und die Qualität der letzteren nicht etwa deren Annullirung fordern sollte, nach den eben erwähnten Gesichtspunkten zu behandeln.

Bestehen dagegen, wie oben sub 2 vorgesehen, wesentliche Widersprüche*) zwischen den Eigenschaften der Type und den Originalangaben des Autors, so wird man solche zunächst ebenfalls feststellen und zur allgemeinen Kenntnis bringen. Gleichzeitig hat man sich aber die Frage vorzulegen, ob die aufgedeckten Widersprüche, bezw. die Mängel der Definition nicht etwa derart beschaffen seien, dass damit die Wiedererkennung des betr. Tieres ohne Vergleichung von typischem Material praktisch unmöglich gemacht wird. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob die misslungene Originalkennzeichnung zu berichtigen oder zusammen mit dem durch sie nicht definirten Namen zu streichen sei (conf. pag. 331). Gegen letztere Maßregel ist umsoweniger etwas einzuwenden, als damit keine Belastung der Synonymie eintritt, da ja für einen neu zu erteilenden Namen ein älterer verschwindet. Man wird sich wohl im allgemeinen für eine Richtigstellung der widersprechenden Angaben entscheiden; ein zwingender Grund, einen factisch ungültig gewordenen Namen zu rehabilitiren, besteht indes in diesem Falle nicht. Die Möglichkeit, dass der Fundort der Type mit dem in der Beschreibung angegebenen nicht übereinstimmt, braucht wohl hier nicht ernstlich erörtert zu werden, da ja ein solcher Fall bereits in der Voruntersuchung, die der Prüfung der Type auf ihre Echtheit gilt, eingehend erwogen worden sein müsste und wohl als Regel angenommen werden darf, dass diese Untersuchung mit der Ablehnung einer solchen »Type« endigen wird.

Da wir gerade von Widersprüchen zwischen Originalbeschreibung und Type sprechen, so möchte ich es nicht unterlassen, hier einen Fall etwas näher zu beleuchten, der wie kaum ein anderer geeignet ist, auch dem mit derartigen Fragen weniger Vertrauten zu zeigen, was auf dem Gebiete der Kennzeichnung zuweilen geleistet wird. Er bezieht sich auf die kaukasische *Leptura pallidipennis* Tourn. (Rev. Mag. Zool. 1872, 346), die nach einem einzelnen ♂ sehr ausführlich beschrieben und zuerst von Ganglbauer (W. E. Z. **1**., 10; 1882) nach Tournier's Angaben auf *L. pallens* Brull. bezogen wurde. Später (Col. Stud. **1**., 34—36; 1891) waren wir anlässlich unserer Lepturen-Revision gezwungen, uns mit demselben Tiere eingehender zu befassen und da wir damals trotz eifrigster Bemühungen die Type nicht erhalten konnten, blieb auch uns nichts anderes übrig, als die Deutung der fraglichen Art lediglich unter Zuhilfenahme der Originalbeschreibung vorzunehmen. Da wir Grund zu der Vermutung hatten, dass eine von uns aufgestellte *Leptura tonsa circassica* (Col. Stud. **1**., 31; 1891) mit Tournier's Art identisch sei, so prüften wir die vorliegenden Angaben natürlich besonders sorgfältig unter diesem Gesichtspunkte und sprachen uns auch (l. c.) ausführlich über das Für und Wider aus. Als Ergebnis dieser Erwägungen stellten wir fest, dass *L. tonsa circassica* nob. nicht auf *L. pallidipennis* Tourn. bezogen werden könne, und glaubten, wie auch später Rost (Ent. Nachr. **19**., 344; 1893) die letztere als eine Form der *L. tesserula* Charp. betrachten zu müssen. Maßgebend für die Entscheidung war für uns der Umstand, dass Tournier in seiner Beschreibung ausdrücklich erwähnt: »Chez notre *L. pallidipennis* ♂, le 5e segment abdominal est simplement échancré à son extrémité, tandis que chez la *L. fulva* de G., les côtés de l'extrémité de ce même segment sont prolongés en une sorte de pointe frangée«. Da nun *L. tonsa* (wie auch sbsp. *circassica*) in dieser Beziehung vollständig mit *fulva* übereinstimmt, so braucht selbstverständlich ihre Identität mit *pallidipennis* nicht weiter in Betracht gezogen zu werden. Plötzlich veröffentlicht nun Pic (Bull. Soc. Ent. Fr. **63**., 265; 1894) die lakonische Notiz »*Leptura circassica* Daniel (Col. Stud. I, 1891, p. 32) = *pallidipennis* Tourn. (Rev. Zool. 1872, p. 346), d'après les types des deux auteurs«, die sowohl der Form, als auch dem Inhalt nach wohl alle, die diesen Fall verfolgten, wie auch uns in das grösste Erstaunen versetzen musste. Nicht nur, dass Pic alles, was in dieser Sache bereits geschrieben wurde, einfach ignorirt,**) die ausschliesslich auf Typenvergleich hin festgestellte Identität der beiden erwähnten Tiere wird nach Pic'schen Begriffen durch den Umstand nicht im mindesten in Frage gestellt, dass das eine derselben in Wirklichkeit eine wichtige Eigenschaft besitzt,***) die es nach den ausdrücklichen Angaben des Autors nicht besitzen soll. Angesichts einer derart offenkundigen, logischen Verirrung wollen wir uns vielleicht doch lieber an eine der Forderungen des Prioritätsgesetzes erinnern, wonach ein Name vom Autor zu definiren sei, eine Forderung, von deren Erfüllung die nomenclatorische Gültigkeit desselben abhängig zu machen ist. Da nun die Beschreibung der *L. pallidipennis* Tourn. Angaben enthält, welche die Wiedererkennung des ihr zugrunde liegenden Tieres vollständig unmöglich machen und auch bei Anwendung grösster Sorgfalt mit un-

---

*) Hierher auch unter Umständen Druckfehler, die ohne Zuhilfenahme von Typen nicht als solche erkannt werden können, sofern nicht rechtzeitig Correctur veröffentlicht wurde.

) Auch bei einer späteren Gelegenheit (L'Ech. **11., 76; 1895) vergleicht er *pallidipennis* nur mit *tesserula*, obwohl gerade die von ihm selbst proclamirte Identität der ersteren Art mit *circassica* den Vergleich mit *tesserula* geradezu ausschliesst. Ein Beweis für die Verständnislosigkeit, mit der Pic dieser Frage gegenübersteht, was ihn jedoch nicht hindert, in seiner bekannt aufdringlichen Art bei der Lösung derselben eine ausschlaggebende Rolle spielen zu wollen!

***) An der Echtheit der in Pic's Sammlung befindlichen Tournier'schen Type, die ich dann später, allerdings nachdem unsere Lepturen-Revision längst veröffentlicht war, sah, besteht kein Zweifel. Sie ist tatsächlich eine *Leptura tonsa circassica* nob. Nach Lage des Falles können Druckfehler in der Beschreibung als vollkommen ausgeschlossen betrachtet werden.

fehlbarer Sicherheit zu einem falschen Resultate führen müssen,*) so kann hier von einer Definition überhaupt keine Rede sein, der zugehörige Name ist daher nomenclatorisch ungültig, also zu annulliren. Damit könnte dieser specielle Fall als solcher verlassen werden, wenn mit demselben nicht eine principielle Frage eng verknüpft wäre, die ich hier nur kurz streifen möchte, nämlich jene nach der Qualification des Autors überhaupt. Kann z. B. ein Farbenblinder, ein »Formenblinder« etc. als befähigt gelten, Objecte, bei denen Farbe und Form eine Hauptrolle spielen, zu beschreiben und zu benennen? Im Princip wird diese Frage wohl verneint werden müssen. Allerdings, sofern nicht notorisch feststeht, dass dem Autor dieser Mangel wirklich zukommt, ist es wohl nur ausnahmsweise möglich, das Vorliegen eines solchen Falles zu constatiren und gerade hier kann fast nur die Vergleichung echter Typen sicheren Aufschluss geben. Eine verwandte und wie mir angesichts des eben ausführlich erörterten Falles scheinen will, actuellere Frage wäre die nach der temporären Disqualification des Autors. Müssen wir z. B. eine Beschreibung ernst nehmen, zu der der Autor, wie offenbar jener der *Leptura pallidipennis,* augenscheinlich eine Flasche zu viel getrunken hat? Wenn wir Herrn Pic ausnehmen, dürfte wohl kaum jemand versucht sein, diese Frage zu bejahen. Also fort mit dem Namen einer Art, bei deren Taufe der Alkohol Pate gestanden!

Ueber die Beurteilung von heterogenem Originalmaterial glaube ich mich bereits im 1. Teil dieses Anhanges erschöpfend ausgesprochen zu haben, so dass ich mich hier wohl auf diesen Hinweis beschränken kann.

Nicht selten gelangt man durch Typenvergleich zu der Erkenntnis, dass eine neuere Auffassung der Bedeutung eines Namens, die von der ursprünglichen, vom Autor vertretenen abweicht, nur dadurch zustande kam, dass die Originalangaben unrichtig interpretirt wurden. In einem solchen Falle, der namentlich leicht eintritt, wenn ein einzelnes Unterscheidungsmerkmal in einer sehr breit gehaltenen, absoluten Diagnose angegeben wurde und sich so in der grossen Menge der nebensächlichen Daten verliert, muss natürlich der ursprüngliche Name rehabilitirt werden.

Um einer missverständlichen Auslegung der von mir wiederholt betonten Unterscheidung bezügl. der Bedeutung der Typenforschung**) vorzubeugen, will ich noch besonders hervorheben, dass sich eine solche nur auf die Folgerungen beziehen kann, die sich aus der Vergleichung von Originalmaterial ergeben, nicht auf die Typen selbst, deren wissenschaftlicher Wert, soweit sie echt sind, durch die erwähnte Differenzirung nicht berührt wird. Welche Bedeutung wir der Typenforschung stets beilegten, beweist unsere 15jährige literarische Tätigkeit, deren Resultate fast ausschliesslich unter intensivster Ausnützung aller zur Beschaffung von Typen überhaupt in Betracht kommenden Gelegenheiten zustande kamen (conf. pag. 310, Note). Nach unserer Meinung zählt die Pflege und Conservirung des vorhandenen Originalmaterials zu den vornehmsten Aufgaben der hiezu durch Amt oder Neigung berufenen Factoren und wir begrüssen aufs aufrichtigste die in neuerer Zeit reger gewordenen Bestrebungen, dasselbe an grösseren wissenschaftlichen Centren anzureichern und so einerseits seinen Bestand mehr zu sichern, andererseits die Zugänglichkeit und Benützbarkeit desselben zu erleichtern.

Zum Schlusse noch einige Worte zum Ausgleich des Gegensatzes zwischen der durch die Sorge um die Erhaltung der Typen gebotenen Vorsicht und dem Bedürfnis, dieselben zu benützen. Grundsätzlich sollen solche nur dann verschickt werden, wenn andere Mittel, die die Versendung entbehrlich machen können, erschöpft sind, da selbst die beste und sorgfältigste Verpackung keine Garantie gegen schwere Beschädigungen und selbst den vollständigen Verlust des Materiales bietet (Eisenbahnkatastrophen etc.!). Aus meiner eigenen Praxis kann ich mitteilen, dass es in einer grossen Zahl von Fällen nicht notwendig ist, die Typen in natura zu sehen, sondern dass es sehr häufig ohne jeden Nachteil gelingt, vorliegende Zweifel lediglich auf dem Wege der Correspondenz zu beheben. Ich versende in solchen Fällen Fragezettel, gegebenenfalls unter Beifügung von Vergleichsexemplaren. Kann oder will der Besitzer der Type die Untersuchung nicht selbst vornehmen, so übernimmt dieselbe eventuell ein am Platze wohnender Fachmann. Eines der wirksamsten Mittel, Originalstücke gegen die Notwendigkeit wiederholter Versendung zu schützen, besteht darin, dieselben einem Specialisten von Ruf zur nochmaligen Beschreibung bezw. Ergänzung der Originalbeschreibnng nach dem neuesten Stande der Wissenschaft mitzuteilen und die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Untersuchung zu veranlassen.

---

*) Vergl. auch Seidlitz's Bemerkungen zur Beschreibung des *Strophosomus flavipes* Chevr. (Heyden, Span. Reis., 155; 1870).

**) Je nachdem eine Untersuchung vor oder nach dem Zeitpunkte vorgenommen wurde, mit dem der betreffende, unklar definirte Name in einem bestimmten Sinne aufgefasst wurde, der indes nicht derselbe zu sein braucht, wie jener, den ihm der ursprüngliche Autor beilegte (ohne uns aber denselben durch eine ausreichende Definition vermittelt zu haben).